

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Einhundertneunundsiebzigste öffentliche Sitzung

Nr. 179

Freitag, den 8. September 1950

VI. Band

	Seite		Seite
Geschäftliche Mitteilungen	915	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung (Beilage 4118)	
Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (Beilage 4190) — Fortsetzung der Beratung		Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter	925
Donsberger (CSU)	915	Abstimmung	925
Dr. Grieser, Staatssekretär	916, 919	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister (Beilage 4119)	
Dr. Lacherbauer (CSU)	917	Trepte (CSU), Berichterstatter	926
Befchel (SPD)	918, 919	Höllnerer (FPO)	928
Dr. Hundhammer (CSU)	919, 920	Abstimmung	928
Abstimmung	919, 920	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abg. Dr. Hoegner u. Gen. betr. Gesetz über die behördliche Zuweisung von Wohnungen (Beilage 4144) — Zweite Lesung	
Mündliche Berichte der Ausschüsse für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abg. Heib, Eder und Gen., Höllnerer u. Gen., Weidner und Op den Orth betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 116 (Gesetz zur Änderung des Kennwert- und Lotteriegelgesetzes vom 12. April 1948) (Beilagen 3992, 4120)		Zietzsch (SPD), Berichterstatter	928
Driloph (CSU), Berichterstatter	920	Abstimmung	930
Zietzsch (SPD), Berichterstatter	921	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Vereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (BVB. Seite 43) (Beilage 4198)	
Abstimmung	921	Schefbeck (CSU), Berichterstatter	930
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Dringlichkeitsantrag Haas, Dr. Hoegner u. Gen. betr. Durchführung des Landtagsbeschlusses über den Ausbau des Generalkommandos in Nürnberg zu einem Justizgebäude (Beilage 4227)		Abstimmung	931
Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter	922	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Dr. Oskar Bette in Sachen Landkreis Hof/Saale auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 2 und 6 des Gesetzes zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus russischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten vom 18. Januar 1949 (Beilage 4121)	
D. Strathmann (CSU)	922, 923, 924	Schefbeck (CSU), Berichterstatter	931
Donsberger (CSU)	923	Beschluß	931
Abstimmung	924		
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abg. Trettenbach u. Gen., Hagen Lorenz u. Gen. und Renner betr. vorgriffweise Genehmigung von Stellen bei Einzelplan IX zur Erhöhung des Personals bei Kapitel 801 A, 802, 804, 805, 808, 809, 812 und 813 (Beilage 4228)			
Dr. Gromer (CSU), Berichterstatter	924		
Abstimmung	925		

	Seite		Seite
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Rechtsanwalts Leo Neumann in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung zur Einführung einer Kurförderungsabgabe für die Stadt Bad Kissingen vom 15. April 1937 (Beilage 4214)		Immunität des Abg. Dr. Baumgartner (Beilage 4203)	
Scheffbeck (CSU), Berichterstatter	931	Zietzsch (SPD), Berichterstatter	934
Abstimmung	931	Dr. Hille (SPD)	936
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Antrag der Abg. Kiene, Baumeister, Maag und Centmayer betr. Durchführung des Landtagsbeschlusses über die Demokratisierung der Satzungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beilagen 4009, 4154)		Abstimmung	937
Kiene (SPD), Berichterstatter	931	Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Ludwig Berger (Beilage 4203)	
Beschluß	932	Höllerer (FFG), Berichterstatter	937
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Antrag der Abg. Stock u. Gen. betr. Abstandnahme von der Brotpreiserhöhung (Beilage 4195)		Beschluß	937
Scherber (SPD), Berichterstatter	932	Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag des Abg. Dr. Hoegner betr. Beachtung der Immunität der Landtagsabgeordneten durch die Befehlsmacht (Beilage 4204)	
Beschluß	932	Dr. Hille (SPD), Berichterstatter	937
Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abg. Huber Sebastian u. Gen., Scharf und Dr. Baumgartner, Michel u. Gen. betr. Steuervergünstigung für die durch die Trockenheit geschädigten Gemeinden u. a. (Beilage 4128). — Hierzu Antrag Dr. Stang betr. Hilfsmassnahmen für den durch die Trockenheit geschädigten Landkreis Kaufbeuren (Beilage 4137)		Abstimmung	938
Baumeister (CSU), Berichterstatter	932	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrsfragen zum Antrag der Abg. Brunner und Bezold Otto betr. Kennzeichnung der Verkehrskontrollen bei Nacht (Beilage 4131)	
Beschluß	932	Schraml (CSU), Berichterstatter	938
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abg. Guerl betr. Wiedereinrichtung von Arbeitshäusern und Obdachlosenheimen (Beil. 4147)		Abstimmung	939
Dr. Sacherbauer (CSU), Berichterstatter	932	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrsfragen zum Antrag der Abg. Brunner u. Gen. betr. Vorlage eines Berichts über die Verkehrsunfälle im ersten Vierteljahr 1950 (Beilage 4132)	
Abstimmung	933	Donsberger (CSU), Berichterstatter	939
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Antrag der Abg. Huber Sebastian u. Gen., Scharf und Dr. Baumgartner, Michel u. Gen. betr. Steuervergünstigung für die durch die Trockenheit geschädigten Gemeinden u. a. (Beilage 4128). — Hierzu Antrag Dr. Stang betr. Hilfsmassnahmen für den durch die Trockenheit geschädigten Landkreis Kaufbeuren (Beilage 4137)		Abstimmung	939
Baumeister (CSU), Berichterstatter	932	Mündlicher Bericht des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zum Antrag der Abg. Weidner u. Gen. betr. Vorlage einer Aufstellung über die Beteiligung der Flüchtlinge in den Kommunalbehörden (Beilage 4117)	
Beschluß	932	Roske (CSU), Berichterstatter	939, 940, 941
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abg. Guerl betr. Wiedereinrichtung von Arbeitshäusern und Obdachlosenheimen (Beil. 4147)		Krempf (CSU)	940, 942
Dr. Sacherbauer (CSU), Berichterstatter	932	Weidner (FDP)	941
Abstimmung	933	Bauer Hannsheim (SPD)	942
Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abg. Guerl betr. Vorlage eines Aufenthaltsgesetzes (Beilage 4148)		Höllerer (FFG)	942
Dr. Sacherbauer (CSU), Berichterstatter	933	Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU)	943
Abstimmung	934	Abstimmung	943
Dringlichkeitsantrag Stock u. Gen. auf Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge beim Bau der Häuser der Forstverwaltung in Geiselfastig		Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abg. Dr. Hoegner u. Gen. betr. Überprüfung der Auswirkungen von Zwangssterilisierungen (Beilage 4215)	
Berteilungsschlüssel	934	Dr. Sacherbauer (CSU), Berichterstatter	943
Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der		Abstimmung	943
		Mündlicher Bericht des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zum Ausschlußantrag betr. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Weiterführung von Flüchtlingserholungsheimen (Beil. 4216)	
		Freundl (CSU), Berichterstatter	944
		Abstimmung	945
		Nächste Sitzung	945

Die Sitzung wird um 8 Uhr 12 Minuten durch den Präsidenten Dr. Stang eröffnet.

Präsident Dr. Stang: Ich eröffne die 179. Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Dr. Anfermüller, Bezold Georg, Brunner, Centmayer, Dietlein, Eichelbrönnner, Gehring, Haaf, Hirschenauer, Hofmann, Huth, Kraus, Lau, Laumer, Maderer, Meigner, Melchner, Michel, Pabstmann, Pittroff, Riedmüller, Dr. Rindt, Köhlig,

(Abg. Dr. Hoegner: Mehr in Urlaub als anwesend!)

Thaler, Wölfl, Dr. Wuglhofer. — Eine Liste von freitagsmäßiger Länge!

Wir treten in die Tagesordnung ein und setzen zunächst die Beratung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde

fort.

In der Reihe der Redner hat der Herr Abgeordnete Donsberger das Wort.

Donsberger (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zunächst danke ich dem Kollegen Peschel für das Bekenntnis, das er gestern abgelegt hat. Er hat festgestellt, daß der Bayerische Landtag in den vergangenen vier Jahren ein fortschrittliches Gesicht gezeigt hat.

(Zuruf des Abg. Peschel.)

Dieser Feststellung stelle ich die Behauptungen gegenüber, die ganz besonders in den letzten Wochen von der linken Seite gegen die CSU erhoben worden sind und die dahin gehen, daß wir sozial reaktionär seien.

(Abg. Piehler: Bei Ihrer Einstellung wäre das auch kein Wunder!)

Aus dem Munde eines alten erfahrenen Sozialpolitikers der Sozialdemokratischen Partei wurde uns also durch seine gestrigen Ausführungen das Gegenteil von dem bewiesen, was sonst in der sozialdemokratischen Presse über die CSU-Fraktion steht.

(Abg. Stock: Kollege Peschel hat zum Blindengeld gesprochen, nicht allgemein! — Abg. Dr. Hoegner: Warum soviel Polemik schon in aller Frühe?)

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Sache selbst! Ich habe es natürlich nicht so leicht wie der Herr Kollege Peschel, zu dem Inhalt des Blindengesetzes in dem Sinne Stellung zu nehmen, daß über den in den Ausschüssen erarbeiteten Entwurf hinausgegangen werden soll, und eine Begründung für die Erhöhung des im Entwurf vorgesehenen Betrags zu geben. Wenn wir uns aber die auf Beilage 4212 enthaltene Vorlage näher ansehen und sie mit dem Gesetz vom 28. September 1949 vergleichen, ergeben sich wesentliche **Verbesserungen**, die das Abänderungsgesetz bringt, **allerdings auch Verschlechterungen**.

Zunächst zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Blinder überhaupt das Blindengeld be-

kommen kann. Die alten Bestimmungen gaben demjenigen, der praktisch blind ist, einen Rechtsanspruch auf Blindengeld. Diese Bestimmung hat in ihrer Durchführung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Die Ärzte hatten darüber zu befinden, wer praktisch blind ist. Die Ärzte sind bei ihren Entscheidungen wesentlich über das hinausgegangen, was man bei der Ausarbeitung und beim Erlaß des Gesetzes unter dem Begriff „praktisch blind“ verstanden wissen wollte. So konnte es kommen, daß nach dem alten Gesetz auch Friedensblinde das Blindengeld erhalten haben, die nach unserer Auffassung keinen Rechtsanspruch darauf haben sollten. Es liegt ein Fall vor, daß ein Arzt jemand als praktisch blind bezeichnet hat, bei dem sich hintenheraus herausstellte, daß er noch mit dem Fahrrad fahren konnte. Es war also notwendig, in eine Revision des Gesetzes einzutreten und eine **neue gesetzliche Fundierung** zu schaffen, um den Personenkreis in den Genuß des Blindengeldes kommen zu lassen, für den das Gesetz gedacht war. Der neue Gesetzentwurf sieht vor, daß nicht der praktisch Blinde, sondern der **Vollblinde** und derjenige, der nicht mehr als $\frac{1}{100}$ der normalen Sehkraft besitzt, das Blindengeld bekommen soll. Diese gesetzliche Formulierung entspricht auch den Forderungen des bayerischen Blindenbundes; der Herr Staatssekretär Dr. Grieser hat darauf bereits hingewiesen.

Eine andere Frage war, ob man im Gegensatz zu den Forderungen des Blindenbundes auch bei denjenigen die Voraussetzungen für die Gewährung des Blindengeldes als vorliegend ansehen sollte, die wegen vorgeschrittenen **Alters** blind geworden sind. Der Haushaltsausschuß und auch der Rechts- und Verfassungsausschuß haben diese Frage bejaht. Es erhalten also nicht nur diejenigen ein Blindengeld, denen die Blindheit bereits angeboren ist, sondern es haben nach der Vorlage alle diejenigen einen Rechtsanspruch auf Blindengeld, die nicht mehr als $\frac{1}{100}$ der normalen Sehkraft besitzen, ganz gleich, ob sie blind geboren sind, ob sie durch sonstige Umstände blind geworden sind oder ob die Blindheit bei ihnen eine Alterserscheinung ist.

Auch derjenige, der sich nicht in einer Heilanstalt, sondern in einem **Heim** befindet, hat einen Rechtsanspruch, allerdings nicht auf das volle Blindengeld, sondern nur auf ein Viertel des Blindengeldes. Das entspricht der Forderung, die der bayerische Blindenbund erhoben hat.

Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nun über die **Höhe des Blindengeldes**. Nach den alten Bestimmungen sind die Friedensblinden in der Höhe des Blindengeldes den Kriegsblinden gleichgestellt gewesen. Nach den Bestimmungen, die derzeit für Kriegsblinde gelten, beträgt der Pflegesatz 100 DM; er ist seit 28. September 1949 zwischenzeitlich von 75 auf 100 DM erhöht worden. Herr Kollege Peschel verlangt nun, daß die Friedensblinden bezüglich der Höhe des Blindengeldes den Kriegsblinden gleichgestellt werden. Die rechtlichen Ansprüche des Kriegsblinden gegenüber dem Staat haben natürlich eine ganz andere rechtliche Fundierung als der Anspruch, den ein Friedensblinder dem Staat gegenüber erheben kann. Wegen der Ausgabenentwicklung vertreten wir hinsichtlich der Höhe des Blindengeldes für Friedensblinde den Standpunkt, daß man es zunächst bei dem Betrag von monatlich 75 DM, so, wie die Vorlage ihn vorsieht, belassen soll.

(Donsberger [CSU])

Zur Begründung dieses Standpunkts darf ich anführen: Bei der Einführung des Blindengeldes ist man davon ausgegangen, daß es in Bayern 1750 Friedensblinde gibt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß die Zahl über 6000 beträgt. Es liegen 4700 Anträge auf Gewährung von Blindengeld vor; 3600 Anträge sind zur Zeit in Bearbeitung. Die Höhe der zunächst für die Zahlung des Blindengeldes angelegten Ausgaben betrug $1\frac{1}{2}$ Millionen D-Mark; $3\frac{1}{4}$ Millionen werden aber unbedingt notwendig sein, um das Blindengeld unter Zugrundelegung eines Monatsbetrags von 75 DM zahlen zu können. Herr Staatssekretär Dr. Grieser hat schon darauf hingewiesen, daß, wenn sich die Entwicklung der Ausgaben in dieser Weise vollziehen sollte, unter Umständen mit einer Einsparung bei dem Betrag von 3 250 000 DM zu rechnen ist und dann in eine nochmalige Erörterung der Frage einzutreten wäre, ob der monatliche Betrag des Blindengeldes in der Höhe von 75 DM bleiben soll oder unter Umständen erhöht werden kann. Diese Frage bleibt also offen. Zunächst soll aber der Betrag auf 75 DM festgelegt werden. Sowohl der Haushaltsausschuß wie der sozialpolitische Ausschuß haben sich mit Ausnahme einiger Abgeordneter bei der Abstimmung auf den Standpunkt gestellt, daß das Blindengeld zunächst auf monatlich 75 DM festgesetzt werden soll. Dieser Betrag steht auch in innerem Zusammenhang mit der Frage der **Anrechnung des Blindengeldes auf das Einkommen**. Im Entwurf der Staatsregierung war ursprünglich vorgesehen, daß eine Anrechnung des Blindengeldes auf das Einkommen dann erfolgen soll — und zwar ganz oder teilweise —, wenn das Einkommen des Blinden 80 DM und mehr im Monat beträgt. Im sozialpolitischen Ausschuß wurde der Vorschlag unterbreitet, wohl bei dem Einkommen eines Selbständigen den Betrag von monatlich 80 DM festzusetzen, bei einem Einkommen aus unselbständiger Arbeit aber einen Betrag von 120 DM zugrunde zu legen. Wenn also ein Friedensblinder, der ledig ist, 120 DM verdient und dazu noch 75 DM Blindengeld bekommt, also ein Gesamteinkommen von 195 DM bezieht, erhält er diesen Gesamtbetrag ohne Abzüge. Nur wenn sein Gesamteinkommen 195 DM übersteigt, soll der über 195 DM hinausgehende Betrag auf das Blindengeld zur Anrechnung gebracht werden. Entgegen dem Entwurf der Staatsregierung ist auch der **Freibetrag** für die Ehefrau des Friedensblinden und die von ihm zu unterhaltenden Kinder von 10 auf 15 DM erhöht worden. Zu dem Betrag von 195 DM kommen also bei einem verheirateten Friedensblinden noch die Freibeträge für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder in Höhe von je 15 DM dazu, bevor die Voraussetzungen zur Kürzung des Blindengeldes gegeben sind.

Unter Berücksichtigung der von mir gemachten Ausführungen bitte ich, den auf **Beilage 4212** niedergelegten Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses anzunehmen und den Antrag Bessel, der den ganzen Fragenkomplex an den sozialpolitischen Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverweisen will, abzulehnen.

Präsident Dr. Stang: Das Wort nimmt der Herr Staatssekretär Dr. Grieser.

Dr. Grieser, Staatssekretär: Meine Damen, meine Herren! Gestern hat der Herr Abgeordnete Bessel versucht, die **zweite Verordnung** zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 aus rechtlichen Gründen anzufechten. Was er zu diesem Zweck vorgebracht hat, ist falsch; ich werde das nachweisen. Er konnte für den Augenblick nur den irremachen, der die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes nicht oder nur oberflächlich gelesen hat. Bei rechtem Licht sieht die Sache ganz anders aus. Ich habe gestern schon ausgeführt, der § 1 des Blindengeldgesetzes vom 28. September vorigen Jahres sichert jedem Friedensblinden ohne wesentliches Einkommen ein Blindengeld. Das Gesetz hat es unterlassen, zu bestimmen, wer als Blinder im Sinne des Gesetzes gilt. Ebenso hat das Gesetz die Grenze nicht gezogen, bei der das anrechnungspflichtige Einkommen beginnt. Der Gesetzgeber hat die Antwort auf diese zwei Fragen einer Durchführungsverordnung überlassen. Die Ermächtigung dazu ist in § 5 des Gesetzes ausgesprochen, wo es heißt:

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern und der Finanzen.

Ich habe gestern schon gesagt, man kann das Gesetz hierwegen rügen, man kann dem Gesetzgeber den Vorwurf machen, daß er bei der Schaffung des Gesetzes nicht selber bestimmt hat, wer Blinder im Sinne des Gesetzes ist, und daß er nicht selbst die Grenze für das anrechnungspflichtige Einkommen gezogen hat. Der Gesetzgeber hat die Antwort darauf einer Durchführungsvorschrift überlassen. Die erste Durchführungsverordnung stammt vom 1. Dezember 1949. Sie spricht aus, wer als blind im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Praxis hat gezeigt, daß die Begriffsbestimmung zu weit ist. Ich habe gestern schon ausgeführt, daß die Landesversicherungsanstalt Oberfranken-Mittelfranken das Blindengeld in der Hauptsache den Vollblinden und nur zu etwa einem Viertel den praktisch Blinden zuerkannt hat. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß es die **Landesversicherungsanstalt Oberbayern** war, bei der die praktisch Blinden zu zwei Dritteln und die Vollblinden zu einem Drittel zum Zuge kamen. Hier liegt der Fehler in der Anwendung des Gesetzes; der Fehler liegt hauptsächlich **in der Praxis**, die die Landesversicherungsanstalt Oberbayern eingeführt hat. Die Landesversicherungsanstalt Oberbayern hat den schlagenden Beweis dafür erbracht, daß die Begriffsbestimmung, wie die Durchführungsverordnung sie bringt, nicht mehr haltbar ist. Die erste Verordnung beruht auf der Ermächtigung des § 5 des Gesetzes; die Überschrift der zweiten Verordnung, die sich gleichfalls auf § 5 stützt, lautet:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949.

Die Überschrift sagt ganz deutlich: Die Verordnung soll der Durchführung des Gesetzes vom September 1949 dienen. Die Einleitung der Verordnung beruft sich auf die Ermächtigung im § 5 des Gesetzes, und in der Schlußbestimmung wird ausgesprochen, daß diese neue Verordnung an die Stelle der ersten Verordnung tritt;

(Dr. Grieser, Staatssekretär)

in der Schlußbestimmung ist die erste Verordnung aufgehoben und an ihre Stelle die zweite Verordnung gesetzt.

Die erste Verordnung hat wegen ihrer weiten Fassung Zustimmung und Beifall gefunden. Die zweite Verordnung wird angegriffen, weil sie den Begriff der Blindheit und das anrechnungspflichtige Einkommen einengt. Man kann die zweite Verordnung in der Tat anfechten aus sachlichen Gründen; man kann sie aber nicht anfechten aus rechtlichen Gründen.

Ich will noch eines hinzufügen. Eben weil die Rechtslage unsicher war, hat die Staatsregierung durch Vorlage des Entwurfs den Gesetzgeber angerufen; der **Gesetzgeber** soll nun selbst bestimmen, was unter Blindheit zu verstehen ist, und soll nun selbst das wesentliche Einkommen definieren. Man wollte nicht mehr mit einer Durchführungsverordnung arbeiten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Pöschel den Antrag gestellt, die Durchführungsverordnung einer Prüfung durch den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu unterziehen. Die Staatsregierung hat gar nichts dagegen einzuwenden, daß der Ausschuß prüfen soll, ob diese Verordnung aus rechtlichen Gründen haltbar ist oder nicht. Der Abgeordnete Pöschel hat aber weiter beantragt, daß auch der Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, an den Ausschuß zurückverwiesen werden soll. Dazu darf ich hervorheben: Der **Entwurf** ist, wenn ich so sagen darf, **im Fegfeuer von drei Ausschüssen geläutert worden**; er wurde geprüft vom Haushaltsausschuß, vom sozialpolitischen Ausschuß und vom Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen. Alle Ausschüsse haben einstimmig Beschluß gefaßt. Man kann natürlich anderer Meinung sein. Aber ich glaube, es wird dann eben die Abstimmung entscheiden. Die Staatsregierung hat also nichts dagegen einzuwenden, wenn die Verordnung nachgeprüft wird. Die Staatsregierung empfiehlt Ihnen aber, über den Entwurf selbst heute die Entscheidung zu treffen.

Ich darf noch eine Bemerkung machen. Warum war die zweite Durchführungsverordnung notwendig? Weil die **Mittel im Haushalt** nicht mehr ausgereicht haben. Im günstigsten Falle konnte damit gerechnet werden, daß das Abänderungsgesetz etwa in der zweiten Hälfte des Monats Oktober verkündet würde; es könnte aber auch bis Anfang November dauern. Denn Sie kennen die Frist, welche sich die Besatzungsbehörde für die Prüfung von Gesetzen ausbedungen hat. Würde nun die erste Verordnung fortdauernd gelten, dann wären die Mittel im Oktober oder November vollständig erschöpft. Deshalb mußte dafür Vorsorge getroffen werden, daß sofort eine Beschränkung in der Ausgabe der Mittel eintrat. Daß die zweite Verordnung im wesentlichen mit dem Gesetzentwurf übereinstimmt, liegt in der Natur der Dinge. Wir werden doch nicht eine Durchführungsverordnung erlassen, von der wir wissen, daß sie im Widerspruch steht mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf!

Man darf also nicht sagen, die zweite Verordnung nehme das Gesetz vorweg. Die Verordnung beruht auf dem § 5 des Gesetzes und hebt die erste Verordnung auf.

Ich wiederhole noch einmal: Wenn die Beschränkung nicht rechtzeitig eintritt, werden im Oktober/November Mittel für die Durchführung des Gesetzes nicht mehr vorhanden sein. Ich bitte Sie also, **heute die Entscheidung über den Gesetzentwurf** zu treffen. Ich stelle Ihnen anheim, die Prüfung der Verordnung dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen zu überlassen.

Präsident Dr. Stang: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort gebe, möchte ich dem Hause mitteilen, daß folgender Antrag Pöschel eingelaufen ist:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Gesetzesvorlage nach Beilage 4151 wird zur Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen.

— Also die ganze Gesetzesvorlage! —

2. Die Staatsregierung wird beauftragt, die zweite Durchführungsverordnung vom 5. August 1950 zum Blindengesetz zurückzuziehen.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Vielleicht sind die Auswirkungen der **Zurückverweisung** dieses Gesetzentwurfs an einen oder an mehrere Ausschüsse nicht sehr erwünscht. Aber ich muß Ihnen leider gestehen, daß mir in der Zwischenzeit eine Reihe von **Rechtsbedenken** gekommen sind.

Die Ausführungen verfassungsrechtlichen Charakters des Herrn Staatssekretärs Dr. Grieser kann ich leider nicht teilen.

(Abg. Dr. Hoegner: Sehr richtig!)

Eine Ermächtigungsnorm gibt der Staatsregierung nicht die Möglichkeit, etwaige Lücken oder Mängel eines Gesetzes auszufüllen.

(Abg. Dr. Hoegner: Oder neue materielle Vorschriften zu erlassen!)

— Das meine ich, Herr Kollege! — Das ist eine Vorstellung, die aus einer früheren Zeit stammt

(Abg. Dr. Hoegner: Ja!)

und völlig übersieht, daß wir in der Zwischenzeit eine sehr klare bayerische Verfassung bekommen haben, die ausdrücklich erklärt, daß der Gesetzgeber seine **Gesetzgebungsbefugnis** in keiner Weise delegieren kann.

Nun muß ich aber auch noch an dem Gesetzentwurf etwas bemängeln. Dieses Gesetz ist so, wie es sich darstellt, **nicht etwa ein Fürsorgegesetz**, sondern ein Gesetz, das Rechte schafft, die ganz anders zu beurteilen sind als fürsorgerechtliche Ansprüche. Diese Bindung, die der Staat hiermit eingeht, kann für ihn sehr gefährlich werden. Ich bin der Auffassung, daß dieses Problem im Rechts- und Verfassungsausschuß noch sehr eingehend erörtert werden muß. Ich vermissе außerdem auch eine **Begrenzung des Personenkreises**. So, wie ich das Gesetz jetzt ansehe, wäre auch jedermann außerhalb Bayerns in der Lage, einen Anspruch zu erheben.

(Abg. Donsberger: Nein! Die Begrenzung steht im Gesetz.)

Er könnte genau so gut hierher ziehen.

(Abg. Dr. Hoegner: Sehr richtig!)

(Dr. Lacherbauer [CSU])

und hier einen Wohnsitz begründen, wie wir es auf einem anderen Gebiet schon erlebt haben.

(Zuruf des Abgeordneten Donsberger.)

— Herr Kollege Donsberger, wenn Sie sprechen wollen, dann kommen Sie, bitte, nachher hier herauf! Ich lasse mich dann gerne von Ihnen belehren.

Präsident Dr. Stang: Es hat jeder Abgeordnete das Recht, in Zwischenrufen seine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Dr. Lacherbauer (CSU): — Ein Zwischenruf darf aber keine Zwiesprache sein, Herr Präsident!

Präsident Dr. Stang: Ich habe schon ausdrücklich gesagt: Zwischenrufe dürfen nicht in eine Zwiesprache ausarten.

Dr. Lacherbauer (CSU): — Dann sind wir einig.

Nun bin selbstverständlich auch ich der Überzeugung, daß das Gesetz so rasch wie möglich verabschiedet werden muß. Eine platonische Prüfung der sogenannten zweiten Durchführungsverordnung, die uns von der Staatsregierung empfohlen wird, wäre ohne jede Fruchtbarkeit. Eine solche Verordnung kann hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; es kann auch ein anderer Weg beschritten werden, um die Verordnung verschwinden zu lassen.

Ich muß mich also leider trotz der Bedenken, die ich wegen der Eile der Verabschiedung hege, auf den Standpunkt stellen, daß diese Vorlage an den Ausschuß zurückverwiesen werden soll.

(Abg. Dr. Hundhammer: Ich bitte ums Wort!)

Präsident Dr. Stang: Es ist zunächst noch der Herr Abgeordnete Pefchel zum Wort gemeldet.

Pefchel (SPD): Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich habe nur noch einige Bemerkungen zu machen, die ich verhältnismäßig kurz vortragen kann.

Meinem sehr verehrten Freund, Kameraden und Kollegen Donsberger darf ich sagen, daß er die Gesetzesvorlage doch nicht so studiert hat, wie es wünschenswert wäre. Wir haben ja im Gesetz die Vorschrift, wann praktische Blindheit angenommen werden muß. Das ist in der ersten Durchführungsverordnung ausdrücklich normiert.

Diese Feststellung veranlaßt mich auch gegenüber Herrn Staatssekretär Dr. Grieser zu einer Bemerkung. Herr Staatssekretär, Sie haben schon manchmal mit den Statistiken des Arbeitsministeriums Schiffbruch erlitten. Wenn Sie darauf verweisen, daß im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Oberbayern verhältnismäßig viele Fälle der praktischen Blindheit mit Blindengeld versorgt wurden, dann müssen Sie uns auch nachweisen, daß wir die praktische Blindheit entgegen den bestehenden Bestimmungen angenommen haben. Bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern verlangen wir in jedem Falle gemäß der ersten Durch-

führungsverordnung für das Vorliegen der praktischen Blindheit, daß die Sehkraft auf ein Fünfzigstel bis ein Fünfundzwanzigstel herabgesetzt ist. Wenn Sie uns nachweisen, Herr Staatssekretär, daß wir in anderen Fällen praktische Blindheit angenommen haben, dann haben Sie recht. Aber diese gemeinhin ausgesprochene Bemerkung muß ich im Interesse meiner Anstalt als falsch zurückweisen.

Wir haben jetzt eine andere Regelung. **Praktische Blindheit** wird nun nicht mehr bei einer Verminderung der Sehkraft auf ein Fünfundzwanzigstel oder ein Fünfzigstel angenommen, sondern erst bei einer Verminderung auf ein **Hundertstel**, so daß also die Zahl derjenigen, die nicht in den Bezug des Blindengeldes kommen, ganz automatisch außerordentlich stark herabgedrückt wird. Es scheint mir notwendig zu sein, gegenüber den Darlegungen des Herrn Staatssekretärs darauf hinzuweisen; es fällt mir an sich schwer, denn der Herr Staatssekretär ist für mich ein ehrwürdiger Jugendlicher oder ein jugendlicher Ehrwürdiger, wie man ihn bezeichnen will, und gegenüber diesem hochachtbaren Manne solche Bemerkungen anzubringen, ist mir außerordentlich unangenehm. Aber er schießt nicht schlecht, das hat er im Reichstag gelernt durch seine langjährige Tätigkeit als Ministerialdirektor des Reichsarbeitsministeriums. Auch damals mußte er sich manchmal gegen Abgeordnete wenden; deswegen ist es verständlich, daß er sich auf dem Parkett des Parlaments außerordentlich leicht und gut bewegt. Das führt mich aber auch dazu, ebenfalls mit Deutlichkeit dann Stellung zu nehmen, wenn es notwendig ist.

Hier darf ich insbesondere noch etwas rein Juristisches sagen. Es ist nicht unbekannt, daß ich auf diesem Gebiet mehr als ein Laie bin; ich war einige Zeit Vorstand einer Rechtsauskunftsstelle, nicht in der Eigenschaft eines Rechtsanwalts, sondern mehr eines „Links“-Anwalts, wie man es mitunter zu bezeichnen pflegt. Dabei habe ich mir doch auch einige Kenntnisse angeeignet. Die **zweite Durchführungsverordnung** — das darf ich besonders den Juristen zur Kenntnis bringen — ist deswegen unmöglich zu halten, weil wir uns jetzt in einem luftleeren Raum befinden. Durch die zweite Durchführungsverordnung ist die erste aufgehoben worden. Die Höhe des Blindengeldes, Herr Staatssekretär, haben Sie nur in der ersten Durchführungsverordnung bestimmt; im Gesetz ist seine Höhe nicht festgesetzt. Diese erste Durchführungsverordnung haben Sie aufgehoben und die Festlegung des Blindengeldsatzes haben Sie in das neue Gesetz übernommen, das aber noch gar nicht Gesetz geworden ist — wir stehen ja noch mitten in den Beratungen —, so daß wir seit dem 5. August bis zur Stunde eben im luftleeren Raum leben. Wir haben also **keine Bestimmung der Höhe des Blindengeldes**, das ist der große Mangel, nachdem die erste Durchführungsverordnung aufgehoben wurde und auf das Gesetz, das jetzt zur Beratung steht, noch nicht Bezug genommen werden kann.

Das sind die größten Bedenken, die ich vorzubringen habe, und deshalb muß ich auf dem Antrag bestehen, die Sache nochmals an die Ausschüsse zurückzuverweisen. Einige weitere Begründungen hierfür haben Sie durch den Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer erfahren.

Abschließend darf ich noch feststellen: Es wäre be-
dauerlich, wenn im Bayerischen Landtag nach dem

(Peschel [SPD])

ersten großen Schritt mit dem Blindengesetz noch vor Jahresfrist — das Gesetz ist am 1. Oktober 1949 in Kraft getreten — schon wieder eine Rückwärtsbewegung einsetzen würde. Das wäre sehr bedauerlich. Daß natürlich hierfür der Vorarbeiter in der Küche der bayerischen Reaktion, der Kollege Donsberger, kein Verständnis hat, läßt sich begreifen.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Donsberger: Gestern haben Sie aber anders gesagt!)

Präsident Dr. Stang: Der Herr Abgeordnete Dr. Hundhammer hat das Wort.

Dr. Hundhammer (CSU): Der Herr Vorredner hat soeben ausgeführt, daß durch die zweite Verordnung gewissermaßen ein luftleerer Raum für die Durchführung des Blindengesetzes entstanden sei, und zwar deswegen, weil die Festlegung der Sätze in der ersten Verordnung enthalten war, die durch ihre Aufhebung nun hinfällig geworden ist und ein Gesetz, das die endgültige Regelung bringen soll, noch nicht besteht. Das muß für uns ein überzeugender Grund sein, den vorliegenden Gesetzentwurf **raschestens** zu **verabschieden** und Ordnung zu schaffen. Die Ausschüsse — und zwar drei Ausschüsse nacheinander — haben das Gesetz überprüft. Auch haben wir gehört, daß die Ausgaben, die erwachsen und fortlaufend anfallen, eine Höhe annehmen, die mit dem im Etat dafür bereitgestellten Summen nicht mehr zu vereinbaren ist, und daß die Gefahr droht, daß Störungen in den Zahlungen eintreten. Eine Rückverweisung des Gesetzes erscheint unter diesen Umständen weder begründet noch richtig und ich möchte das hohe Haus bitten, das Gesetz, wie es von den drei Ausschüssen beschlossen wurde, zu verabschieden.

Was den Antrag betrifft, den der Herr Präsident bekanntgegeben hat, die zweite Verordnung vom Landtag her aufzuheben, so halte ich ein solches Vorgehen ohne Ausschußberatung nicht für richtig. Die zuständigen Ausschüsse mögen sich mit der zweiten Verordnung befassen und sie überprüfen; dann kann dem Plenum ein Vorschlag unterbreitet werden.

Präsident Dr. Stang: Herr Staatssekretär Dr. Grieser hat noch einmal das Wort.

Dr. Grieser, Staatssekretär: Der Herr Abgeordnete Peschel wendet sich gegen die Festsetzung des Blindengeldes auf 75 DM im Monat. Das Gesetz vom 28. September 1949 setzt den Betrag nicht fest, sondern beruft sich nur auf das Gesetz für die Körperbeschädigten. Die Verordnung vom 1. Dezember 1949 legt das Blindengeld auf 75 DM fest, ebenso die zweite Verordnung vom 5. August 1950. Wie ist nun die **Rechtslage?**

Das Blindengeld ist eine Pflegezulage im Sinne des § 558c der Reichsversicherungsordnung. Das Pflegegeld beträgt nach dieser Bestimmung mindestens 20 Mark im Monat und höchstens 75 Mark im Monat. Diese Beträge sind in der Zwischenzeit geändert worden; die Mindestgrenze blieb auf 20 Mark; die Höchstgrenze beträgt jetzt 100 DM. Das bedeutet, daß die Verordnung in einem Spielraum von mindestens 20 Mark im Monat bis zu 100 Mark im Monat wäh-

len kann. Die Verordnung hält sich an den Betrag von 75 DM. Was inzwischen das Bundesversorgungsgesetz ausgesprochen hat, gilt nur für Kriegsblinde, nicht für Friedensblinde. Für die Friedensblinden gilt hier die Reichsversicherungsordnung; da liegt die Mindestgrenze bei 20 und die Höchstgrenze bei 100 Mark. Demnach ist es keine Unbilligkeit, wenn das Gesetz den Betrag auf 75 DM festsetzt.

Präsident Dr. Stang: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Ehe wir in die Abstimmung über das Gesetz in der ersten Lesung eintreten, möchte ich zu dem Antrag Peschel Stellung genommen wissen, der lautet:

1. Die Gesetzesvorlage nach Beilage 4151 wird zur Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen.
2. Die Staatsregierung wird beauftragt, die zweite Durchführungsverordnung vom 5. August 1950 zum Blindengesetz zurückzuziehen.

Ich schlage vor, über den Antrag Peschel absatzweise abzustimmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich werde so verfahren.

Der erste Absatz des Antrages Peschel lautet:

Die Gesetzesvorlage nach Beilage 4151 wird zur Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Vorhin ist von anderer Seite betont worden, die Gesetzesvorlage müsse heute noch erledigt werden.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche dem Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Ausschüsse zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere war die Mehrheit. Über das Gesetz wird also sofort abgestimmt.

Der Abstimmung liegt der Wortlaut des Gesetzes nach den Beschlüssen der Ausschüsse auf Beilage 4212 zugrunde.

Ich rufe auf § 1.

Zu § 1 liegt ein Ergänzungsantrag Peschel vor, und zwar zu Absatz 3. Dieser Antrag lautet:

... Es erhöht sich für Personen, die neben ihrer Blindheit ein weiteres Leiden haben, das für sich allein eine Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert bedingt, auf 100 DM monatlich. Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Peschel!

Peschel (SPD): Ich darf nur kurz darauf aufmerksam machen, daß der von mir gestellte Ergänzungsantrag dem Wortlaut des Artikels 4 der bisherigen Durchführungsverordnung entspricht. Dieser Artikel 4 lautet:

Das Blindengeld beträgt monatlich 75 DM. Es erhöht sich für Personen, die neben ihrer Blindheit ein weiteres Leiden haben, das für sich allein eine Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert bedingt, auf 100 DM monatlich.

Mein Antrag will also den gleichen Zustand erreichen, wie er bisher gewesen ist. Ich bitte Sie daher, den Antrag anzunehmen.

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer!

Dr. Hundhammer (CSU): Es ist selbstverständlich, daß jede Fraktion im Ausgeben gerne großzügig sein möchte. Aber wir haben aus den Darlegungen des Vertreters des Arbeitsministeriums vorhin gehört, daß für Ausgaben in dieser Höhe die Deckung nicht vorhanden ist. Andererseits aber haben wir in der weiten Spanne zwischen 20 und 100 DM mit der Festsetzung des Blindengeldes auf 75 DM immerhin einen Satz angenommen, der, glaube ich, heute vertretbar ist und der finanziellen Lage und den sonstigen Notwendigkeiten entspricht, die an den Staat herantreten. Deswegen bitte ich, es bei den Beschlüssen der Ausschüsse zu belassen.

(Abg. Pöschel: Und damit praktisch die Blinden um 25 Mark zu kürzen!)

Präsident Dr. Stang: Wir kommen zur Abstimmung über den Ergänzungsantrag des Abgeordneten Pöschel.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, welche diesem von mir vorhin verlesenen Ergänzungsantrag des Herrn Abgeordneten Pöschel zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Pöschel ist abgelehnt.

(Abg. Pöschel: Donsberger, das ist der Fortschritt! — Abg. Donsberger: Die SPD-Leute haben im Haushaltsausschuß und im sozialpolitischen Ausschuß zugestimmt!)

— Ich bitte, den ruhigen Fortgang der Abstimmungen nicht durch eine Polemik zu stören.

Ich stelle also fest, daß durch die Ablehnung des Antrags Pöschel die Zustimmung zu § 1 in der ursprünglichen Fassung (Beilage 4212) erteilt ist.

Ich rufe auf § 2.

Gegen den § 2 in der Fassung der Beilage 4212 erhebt sich kein Widerspruch. — Ich stelle seine Annahme fest.

Es folgt § 3.

In Absatz 1 wird das Gesetz für dringlich erklärt. Es soll am 1. September 1950 in Kraft treten. — Mangels Widerspruchs stelle ich die Zustimmung zu beiden Absätzen des § 3 fest. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort meldet sich niemand. — Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —, § 3 —. Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen dann zur Schlussabstimmung über das ganze Gesetz. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zugrunde. Ich schlage dem Hause vor, diese Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten

und zweiten Lesung die Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Das Gesetz ist in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung angenommen.

Der Titel lautet:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GWB. S. 255).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit ist diese Gesetzesvorlage erledigt. Ich möchte jetzt vorschlagen, zunächst das Gesetz über die Kennwertsteuer zu behandeln, nachdem der Herr Regierungsreferent Reichsrichter Probst schon seit Dienstag —

(Abg. Dr. Hundhammer: Herr Präsident, ist der zweite Teil des Antrags Pöschel wegen Aufhebung der zweiten Durchführungsverordnung schon erledigt?)

— Nein, das wollen wir gleich erledigen. Ich bin dankbar, daß ich darauf aufmerksam gemacht werde.

Der zweite Absatz dieses Antrags Pöschel lautet:

Die Staatsregierung wird beauftragt, die zweite Durchführungsverordnung vom 5. August 1950 zum Blindengesetz zurückzuziehen.

Ich bitte die Mitglieder des Hauses, welche diesem Antrag Pöschel zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Abg. Zietzsch: Der Antrag ist gegenstandslos durch die Annahme des Gesetzes.)

— Wenn der Antrag durch die Annahme des Gesetzes erledigt ist, brauchen wir nicht mehr zu ihm Stellung zu nehmen.

Ich rufe auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Held, Eder und Genossen, Höllerer und Genossen, Weidner und Op den Orth betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 116 (Gesetz zur Änderung des Kennwert- und Lotteriegesezes vom 12. April 1948) — Beilagen 3992 und 4120 —

über die Verhandlungen im Ausschuß für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Ortklaph. Ich erteile ihm das Wort.

Ortklaph (CSU), Berichterstatter: Mitglieder des Bayerischen Landtags! Ich werde mich so kurz wie möglich fassen. Der Antrag auf Beilage 3465 ist vom Antragsteller bereits zurückgezogen, so daß wir uns darüber nicht mehr zu unterhalten brauchen. Beilage 3466 enthält den Antrag der Abgeordneten Held, Eder und Genossen, Höllerer und Genossen, Weidner und Op den Orth betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 116.

Der Gegenstand wurde in der 176. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt behandelt. Berichterstatter war der Abgeordnete Ortklaph, Mitberichterstatter der Abgeordnete Seifried.

(Ortloph [CSU])

Der Berichterstatter gab bekannt, daß nach § 1 des Abänderungsgesetzes (Beilage 3466) der § 3 des Gesetzes vom 12. April 1948 wie folgt zu ändern ist:

Von der Totalisatorsteuer erhält der den Totalisator betreibende Rennverein 96 vom Hundert, der bayerische Staat 4 vom Hundert.

Dadurch solle der gleiche Zustand herbeigeführt werden, wie er seit dem Jahre 1898 bestand, während zuletzt die Quote 70:30 Prozent betrug.

Der Mitberichtersteller verwies auf die weiter vorgeschlagene Regelung, daß von den 96 Prozent der Totalisatorsteuer, die der Rennverein erhält, 6 Prozent an die Rennsportaufsichtsbehörde abgeführt werden sollen mit der Maßgabe, daß diese 6 Prozent auf die Rennvereine in der Provinz unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verteilt werden.

Antragsteller Abgeordneter **Held** erklärte dazu, die derzeitige Fassung des Gesetzes hätte zum Untergang des Rennsports sowie der Traberzucht und Bollblutzucht in Bayern geführt, wenn nicht das Finanzministerium im Verwaltungswege entgegengekommen wäre. Wenn nunmehr der Antrag gestellt werde, das Rennwett- und Lotteriegesez in der alten Fassung wiederherzustellen, so geschehe das nur, um den durch die Verfügung des Finanzministeriums geschaffenen Zustand gesezlich zu verankern.

Der Vertreter des Finanzministeriums, Reichsrichter **Probst**, bat dringend, das vorgeschlagene Gesez anzunehmen, da es notwendig sei, um die Existenz der Pferdevereine zu erhalten. Dies liege im Interesse des bayerischen Staates. Er erklärte sich dann weiter mit der Abgabe von 6 Prozent an die Rennsportaufsichtsbehörde einverstanden, meinte aber, daß dies auf dem Verwaltungsweg angeordnet werden sollte und hierfür eine gesezliche Regelung nicht unbedingt erforderlich sei.

Der Mitberichtersteller befürwortete die Festlegung einer Abgabe von 6 Prozent an die Rennsportaufsichtsbehörde, da diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Provinzrennsports und im Interesse der bäuerlichen Pferdezucht dringend notwendig sei.

Diese Maßnahme wünschte der Berichterstatter ausdrücklich festgelegt zu sehen, um den Rennvereinen in der Provinz, insbesondere in Regensburg, Straubing, Pfarrkirchen, Augsburg und Landshut, ihre Existenz zu erhalten.

Der Mitberichtersteller stellte den Antrag auf Annahme des Änderungsgesetzes nach Beilage 3466. Die Abgabe von 6 Prozent zur Förderung der Pferdezucht und des Rennsports, insbesondere auf den Provinzbahnen, solle auf dem Verordnungsweg durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium sichergestellt werden.

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Ich bitte Sie, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Stang: über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses berichtet der Herr Abgeordnete **Zießch**.

Zießch (SPD), Berichterstatter: Erschrecken Sie nicht, meine Kollegen! Bei diesem Gegenstand kann ich mich wesentlich kürzer fassen als gestern bei der Frage der Zuficherungsinhaber.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 160. Sitzung vom 2. August 1950 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß hat keine rechtlichen Bedenken gegen die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Änderung.

Präsident Dr. Stang: Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung des Gesetzes miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Zum Wort ist niemand gemeldet, die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Da beide Ausschüsse die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs beantragen, liegt der Wortlaut auf Beilage 3466 zugrunde.

Ich rufe auf § 1. — Ohne Widerspruch angenommen.

Nach § 2 tritt das Gesez mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft. — Auch hiezu stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 —, § 2 —.

Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen im Wortlaut der Beilage 3466 auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Die zweite Lesung ist damit beendet. Wir kommen zur **Schlussabstimmung** über das ganze Gesez. Ich schlage vor, diese Schlussabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt das Haus keinen Widerspruch. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesez in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Dies ist der einstimmige Beschluß des Hauses

(Widerspruch.)

— bei einigen Enthaltungen.

Das Gesez hat den Titel:

Gesez zur Änderung des Gesetzes Nr. 116 (Gesez zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesezes vom 12. April 1948).

Auch hiezu stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Haas, Dr. Hoegner und Genossen be-

(Präsident Dr. Stang)

treffend Durchführung des Landtagsbeschlusses über den Ausbau des Generalkommandos in Nürnberg zu einem Justizgebäude (Beilage 4227).

Hierüber berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner (SPD), Berichterstatter: Der Haushaltsausschuß hat sich gestern abend mit diesem Dringlichkeitsantrag beschäftigt. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter war Herr Kollege Ortloff.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß es notwendig sei, die wenigen Wochen, die vor dem Wintereinbruch noch zur Verfügung stehen, zum Bauen auszunützen. Es habe keinen Zweck, wenn man nur Abbrucharbeiten durchführe.

Der Mitberichterstatter schloß sich den Ausführungen des Berichterstatters an.

Ministerialrat Dr. Barbarino teilte mit, daß die Anforderungen für Hochbauten der verschiedenen Verwaltungen, die an den außerordentlichen Haushalt gestellt wurden, sich auf 112 Millionen D-Mark belaufen hätten. Der im außerordentlichen Haushalt vorgesehene Betrag beziffere sich aber nur auf 46 Millionen D-Mark. Im einzelnen verteilten sich diese 46 Millionen D-Mark wie folgt: Innenministerium 6,23 Millionen D-Mark, Justizministerium 4,63 Millionen D-Mark, Kultusministerium 18,5 Millionen D-Mark, Finanzministerium 4,22 Millionen D-Mark, Landwirtschaftsministerium 4,2 Millionen D-Mark, allgemeine Finanzverwaltung 8 Millionen D-Mark und Wirtschaftsministerium 135 000 DM. In der für das Justizministerium vorgesehenen Summe von 4,63 Millionen DM sei ein zusätzlicher Betrag von 1 Million D-Mark für Nürnberg und von 400 000 DM für Feuerungsanlagen in den Gefängnissen enthalten. Die Durchführung der geplanten Hochbaumaßnahmen, auch in dem bescheidenen Umfang von 46 Millionen D-Mark, hänge ausschließlich davon ab, ob die anleihenmäßige Deckung des außerordentlichen Haushalts gelinge oder nicht.

Abgeordneter Haas betonte, daß in Nürnberg monatlich 60 000 DM für Miete für die in Privathäusern untergebrachten Behörden ausgegeben werden. Durch den geplanten Ausbau des Generalkommandos könnten erhebliche Einsparungen an diesen Beträgen erzielt werden; außerdem würde dann für dieses Geld etwas Positives geschaffen.

Abgeordneter G u e r l trat im Hinblick auf die unhaltbaren Verhältnisse bei den Nürnberger Justizbehörden für die Annahme des Antrags ein.

Abgeordneter D. Strathmann äußerte Bedenken dagegen, daß über den im außerordentlichen Haushalt vorzusehenden Betrag hinaus noch weitere Mittel in der angeforderten Höhe bewilligt werden sollen.

Abgeordneter Dr. R i e f wollte wissen, welcher Betrag in diesem Jahre noch verbaut werden könne.

Regierungsdirektor Dr. G r i e ß i n g e r erwiderte, daß bei einer modernen und wirtschaftlichen Bauweise ohne weiteres 1,5 Millionen D-Mark verbaut werden könnten. Nach den bei der Obersten Baubehörde ein-

gezogenen Erkundigungen wäre eine solche Art des Bauens wirtschaftlicher und im Ergebnis billiger.

Der Berichterstatter machte gegenüber den Bedenken des Abgeordneten D. Strathmann darauf aufmerksam, daß bezüglich eines Betrags von 1,5 Millionen D-Mark bereits ein früherer Landtagsbeschuß vorliege.

Abgeordneter B i c k l e d e r vertrat die Meinung, daß es auf eine halbe Million D-Mark mehr oder weniger nicht ankommen dürfe, sondern daß es in erster Linie darum gehen müsse, etwas Nichtiges zu schaffen.

Regierungsdirektor Dr. G r i e ß i n g e r teilte mit, daß laut Auskunft der Obersten Baubehörde der Bau unter Aufwendung der 1,5 Millionen D-Mark so weit fertiggestellt werden könnte, daß er im nächsten Frühjahr oder Sommer beziehbar sei. Es komme dem Justizministerium vor allem darauf an, wirklich in absehbarer Frist das Gebäude beziehen zu können und nicht einen Bau anzufangen, der wieder halbfertig dastehe.

Staatssekretär F i s c h e r bemerkte auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Rief, daß mit dem Bau sofort begonnen und der Bau so rasch vorangetrieben werden könne, daß im nächsten Jahr der Einzug in den Querbau möglich sei.

Der Mitberichterstatter hielt die Notwendigkeit der sofortigen Inangriffnahme des Baues für hinreichend erwiesen und beantragte daher Zustimmung zum Antrag Dr. Hoegner.

Der Berichterstatter beantragte gleichfalls Zustimmung.

Der Antrag wurde in der vom Berichterstatter vortragenen Fassung angenommen. Diese Fassung ist auf Beilage 4227 abgedruckt.

Ich empfehle dem hohen Hause, dem Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt beizutreten.

Präsident Dr. Stang: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete D. Strathmann gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

D. Strathmann (CSU): Meine Damen und Herren! Wenn ich hier in ein paar Sätzen das Wort nehme, so geschieht es nicht, weil ich etwa der Absicht des Antrags entgegentreten wollte, ganz im Gegenteil, da es sich bei dem Zweck, den der Antrag verfolgt, um eine dringend notwendige Maßnahme handelt. Darüber herrschte gestern abend im Ausschuß völlige Übereinstimmung. Meine Bedenken, die ich gestern geäußert habe, richten sich auch nicht dagegen, daß der Betrag von 1,5 Millionen D-Mark hierfür zur Verfügung gestellt wird, wie das der Antrag vorsieht, sondern ausschließlich dagegen, daß hier festgelegt wird, es sollen 500 000 DM zusätzlich zu den im Justizhaushalt im außerordentlichen Etat vorgesehenen Mitteln verwendet werden. Meine Bedenken sind also rein haushaltsrechtlicher Natur. Sie sind sehr begründet und bewegen sich auf der Linie der Ausführungen, die besonders auch Herr Dr. Hoegner immer wieder gemacht hat, nämlich ganz streng in dem Sinne zu verfahren, daß man nicht vorzeitig Bindungen eingeht, bevor man die gesamten Auswirkungen zu übersehen vermag.

(D. Strathmann [CSU])

Wenn wir hier beschließen, daß zu den im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Mitteln zusätzlich eine halbe Million verwendet werden soll, so ergibt sich die Frage: Wo ist die Deckung? Es würde also sogar geltend gemacht werden können, daß damit dem Artikel 79 der Verfassung nicht entsprochen werde. Weiter erhebt sich aber die Frage, ob man nicht zur Beschaffung der Deckung die Ansätze des außerordentlichen Haushalts für die anderen Ministerien um diesen Betrag kürzen muß, sonst können die Mittel ja nicht herbeigezaubert werden. Ich meine, dies dürfen wir unter keinen Umständen zugeben. Der Landtag darf sich nicht in dem Sinne festlegen, daß er über das im außerordentlichen Haushalt voraussichtlich zur Verfügung stehende Geld hinaus noch weitere Bindungen eingehet oder daß er sich selbst zwingt, sich von den Plänen, die in den anderen Etats auf Bewirklichung warten, irgend etwas abzwacken zu lassen. Er würde sich selbst die Handlungsfreiheit nehmen, und dazu, meine ich, könnten wir die Zustimmung nicht geben.

Man kann aber nun auch nicht sagen, es sei unbedenklich, 1,5 Millionen D-Mark über den außerordentlichen Etat hinaus zu bewilligen, weil ein solcher Beschluß des Landtags bereits vorliege; denn davon weicht der vorliegende Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner ja auch bereits ab. Dort ist von 1,5 Millionen D-Mark die Rede, die über den außerordentlichen Etat hinausgehen, während jetzt nur noch eine halbe Million über den außerordentlichen Etat hinaus beansprucht wird.

Man kann auch nicht einwenden, wir seien gestern bei der Behandlung der Polizeifrage so großzügig gewesen. Ich habe den Eindruck gehabt, als ob dabei ein gewisser Regiefehler unterlaufen sei.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Wenn einmal ein Regiefehler unterlaufen ist, so ist er keine Rechtfertigung für weitere Fehler. Ich glaube also, auf diese Weise kann man meine Bedenken nicht aus der Welt schaffen; sie sind etatrechtlicher Natur. Sie beeinträchtigen auch nicht die Möglichkeit, 1,5 Millionen D-Mark für das Justizgebäude zur Verfügung zu stellen; nur müssen diese sich dann eben im Rahmen des Betrages von 4,63 Millionen D-Mark halten, der nach den Ausführungen des Herrn Ministerialrats Dr. Barbarino für die Zwecke der Justizverwaltung vorgesehen ist. Es ist Sache der Justizverwaltung, wie sie mit ihrem übrigen Etat auskommt.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, aus der Beilage 4227 die Worte „und zwar 500 000 DM zusätzlich zu den dort für den Justizhaushalt vorgesehenen Mitteln“ zu streichen. Ich bitte, diesen Antrag als *Änderungsantrag* zu betrachten. Der übrige Text kann stehen bleiben. Um ganz deutlich zu sein: Es bleibt also dabei, daß 1,5 Millionen D-Mark für den Zweck verwendet werden dürfen, es wird aber die Bindung vermieden, über den künftigen außerordentlichen Etat hinaus noch weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Präsident Dr. Stang: Der Abänderungsantrag liegt mir vor; er steht zur Debatte.

Herr Abgeordneter Donsberger hat das Wort.

Donsberger (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Bedenken des Kollegen D. Strathmann teile ich nicht. Der Beschluß, die Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen, ist gestern gefaßt worden. Hätte das Finanzministerium die Gewißheit gehabt, daß keine Deckung dafür bestehe, dann hätte es unter Berufung auf die Verfassung Einspruch erhoben und verlangt, daß der Landtag, wenn er diesen Beschluß faßt, zugleich auch über die *Deckung* entscheidet. Da ein Einspruch des Finanzministeriums nach der Richtung nicht vorliegt, glaube ich, daß unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einnahmen des Staates in den letzten Monaten die finanziellen Voraussetzungen gegeben sein werden, um diese Ausgaben leisten zu können.

(Zuruf von der CSU: Das ist ein Irrtum.)

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter D. Strathmann hat das Wort.

D. Strathmann (CSU): Ich muß daran erinnern, daß Herr Dr. Barbarino sehr nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß es durchaus nicht gewiß sei, ob er auch nur die 46 Millionen für den außerordentlichen Haushalt zur Verfügung stellen könne; denn es handle sich dabei um eine Anleihefrage. Die Mittel könnten nur auf dem Wege des Kredits beschafft werden. Er hat ausdrücklich erklärt, er wisse nicht, ob diese *Kreditbeschaffung* gelinge, und hat durchaus zu erkennen gegeben, daß ihm das zweifelhaft erscheine; erst recht sei zu bezweifeln, ob das darüber hinausgehende zu erreichen sei. Es ist also keineswegs so, daß wir durch die Haltung des Herrn Vertreters des Finanzministeriums darüber beruhigt sein können, daß keine Schwierigkeiten entstehen. — Es ist mit allem Ernst auf Artikel 79 der Verfassung hinzuweisen.

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter Dr. Hoegner hat das Wort.

Dr. Hoegner (SPD): Es ist immer gefährlich, wenn ein angesehenener Vertreter einer bestimmten Fakultät sich in das Gebiet einer anderen Fakultät verirrt.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete D. Strathmann ist auf verfassungsrechtliche Bedenken gekommen. Das gibt mir erwünschte Gelegenheit, einmal den Artikel 79 der Verfassung zu erläutern. Herr Kollege Strathmann, der Artikel lautet:

Eine Angelegenheit, welche Ausgaben verursacht, für die im festgesetzten Haushaltsplan kein entsprechender Betrag eingestellt ist, darf seitens des Landtags nur in Beratung gezogen und beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird.

Was bedeutet hier „festgesetzter“ Haushaltsplan? Das ist der Haushaltsplan, wie ihn der Landtag durch Gesetz festgestellt hat. Erst wenn dieser Haushaltsplan vorliegt und dann das Verlangen gestellt wird, darüber hinaus weitere Ausgaben zu machen, kann der Finanzminister mit der Einwendung kommen: Bitte, der Haushaltsplan ist beschlossen, sorgt mir für die Deckung! Im heurigen Jahre haben wir den Haushaltsplan noch gar nicht beraten. Herr Kollege Strathmann, ich glaube, so hartnäckig wird Ihr Widerstand doch nicht sein, daß Sie be-

(Dr. Hoegner [SPD])

haupten, daß wir nicht noch eine Deckung für 500 000 DM in diesem großen Haushaltsplan finden werden, um in Nürnberg die Justizbehörden endlich von den unwürdigen Verhältnissen zu befreien, unter denen sie leben müssen, und nicht nur die Justizbehörden, sondern auch die Rechtssuchenden, denen es auf die Dauer nicht auferlegt werden kann, in den verschiedensten Stadtteilen bei den einzelnen Behörden um ihr Recht haufieren zu gehen.

Präsident Dr. Stang: Herr Abgeordneter D. Strathmann hat das Wort.

D. Strathmann (CSU): Was die letzten Sätze des Herrn Dr. Hoegner angeht, so habe ich gestern sowohl wie soeben zum Ausdruck gebracht, daß ich mit ihm völlig einer Meinung bin; ich habe deutlich genug gesagt, daß sich meine Bedenken nicht dagegen richten, daß 1½ Millionen aufgewendet werden sollen. Ich habe nur haushaltsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Ich sollte meinen: Wenn schon über Anträge nicht beschloffen werden kann für Haushalte, die schon festgesetzt sind, wie soll man dann über Anträge für Haushalte beschließen, deren Abdeckung überhaupt noch zweifelhaft ist? Noch viel weniger, möchte ich sagen, kann man für einen zukünftigen Haushalt, der ohnehin schon so problematisch ist, derartige Aufwendungen in Aussicht nehmen, für die eine Deckung vorläufig wenigstens sehr zweifelhaft ist.

Präsident Dr. Stang: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag, auf den vorhin der Herr Berichterstatter Dr. Hoegner bereits hingewiesen hat, lautet:

Die Staatsregierung wird beauftragt, den Landtagsbeschluß über den Ausbau des Generalkommandos in Nürnberg zu einem Justizgebäude sofort durchzuführen und zunächst einen Betrag von 1½ Millionen D-Mark aus dem außerordentlichen Haushalt 1950/51 — und zwar 500 000 DM zusätzlich zu den dort für den Justizhaushalt vorgesehenen Mitteln — im Vorgriff zur Verfügung zu stellen.

Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten D. Strathmann lautet:

Der Landtag wolle beschließen,

in dem Antrag auf Beilage 4227 die Worte „— und zwar 500 000 DM zusätzlich zu den dort für den Justizhaushalt vorgesehenen Mitteln —“ zu streichen.

Wir haben zunächst über diesen Abänderungsantrag abzustimmen. Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die diesem Abänderungsantrag D. Strathmann zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir haben jetzt über den Antrag abzustimmen, den uns der Ausschuß zugeleitet hat. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Ich rufe auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Trettenbach und Genossen, Hagen Lorenz und Genossen und Kerner betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Stellen bei Einzelplan IX zur Erhöhung des Personals bei Kapitel 801 A, 802, 804, 805, 808, 809, 812 und 813 (Beilage 4228).

Hierüber berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Gromer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Gromer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat gestern in einer Abend Sitzung den Antrag Trettenbach und Genossen, Hagen Lorenz und Genossen und Kerner betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Stellen bei Einzelplan IX zur Erhöhung des Personals bei Kapitel 801 A, 802, 804, 805, 808, 809, 812 und 813 beraten. Berichterstatter war der Abgeordnete Dr. Gromer, Mitberichterstatter der Abgeordnete Hagen Lorenz.

Nach einleitenden Vorträgen der beiden Berichterstatter über Entwicklungsgeschichte und Inhalt des vorliegenden Antrags und nach Bekanntgabe des hierzu gestellten Abänderungsantrags vom 7. September 1950 erklärte der Vertreter des Finanzministeriums, Ministerialrat Dr. Barbarino, die Angestellten der Versorgungsämter seien zwar bayerische Landesangestellte, aber die Mittel auch für die Verwaltungskosten trage zu neun Zehnteln der Bund; dieser erlasse daher mehr oder weniger die Vorschriften für den Stellenplan. Der Redner schlug vor, dem Antrag folgende Fassung zu geben:

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die im Haushaltsentwurf 1950, Einzelplan IX, bei den Kapiteln 808, 809 und 812 beantragten neuen Stellen für Beamte und Angestellte vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1950 zunächst mit Angestellten als Hilfskräften in vorübergehender Dienstleistung zu besetzen, soweit das Bundesfinanzministerium im Vorgriff auf den Bundeshaushalt 1950 die erforderlichen Mittel bereitstellt.

Staatsminister Krehle erklärte sich mit dieser Formulierung des Antrags einverstanden. Es komme ihm nur darauf an, daß die Rentenanträge möglichst rasch bearbeitet werden und daß endgültige Rentenbescheide erteilt werden können. Außerdem sei es notwendig, die Spruchbehörden bei den Oberversicherungsämtern und auch die Senate beim Landesversicherungsamt entsprechend zu besetzen, damit die Berufungen und Rekurse, die in die Tausende gehen, behandelt werden können. Die Mehrung um 200 Stellen gegenüber dem ursprünglichen Antrag im April erkläre sich daraus, daß nach einer Vereinbarung der Länder mit dem Bundesarbeitsministerium und dem Bundesfinanzministerium jetzt auf 500 Rentenfälle statt bisher auf 600 Rentenfälle ein Sachbearbeiter kommen solle.

Der Abgeordnete Trettenbach führte zur Begründung der Stellenmehrung an, daß zur Zeit 919 000 Rentenanträge vorlägen, von denen 200 000 überhaupt noch nicht in Angriff genommen und 400 000 nur vor-

(Dr. Gromer [CSU])

läufig bearbeitet seien. Auch bei den Oberversicherungsämtern seien außerordentlich hohe Rückstände vorhanden.

Der Abgeordnete Maier Anton sah sich außerstande, der vorgeschlagenen Stellenmehrung, die ihm zu hoch erschien, die Zustimmung zu geben.

Staatsminister Krehle erklärte, es bestehe das größte Interesse, bei den Kriegsbeschädigtenrenten zu endgültigen Rentenbescheiden zu kommen. In dem Moment, wo die Anträge endgültig bearbeitet seien, werde sich auch die Zahl der benötigten Arbeitskräfte wieder verringern.

Beide Berichterstatter beantragten Annahme des Antrags in der von Ministerialrat Dr. Barbarino vorgetragenen Fassung.

Der Antrag wurde dann in der von Dr. Barbarino vorgeschlagenen Fassung angenommen. Der Ausschußantrag auf Beilage 3887 war damit gegenstandslos. Ich bitte das hohe Haus, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Ausschusses in der Fassung der Beilage 4228 die Zustimmung geben wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung (Beilage 4118).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Beilage 4063 enthält den von der bayerischen Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung. Die gleiche Materie hat den Bayerischen Landtag schon einmal beschäftigt; damals wurden aus der Mitte des Landtags Bedenken geltend gemacht, ob zur Schaffung dieser Organisationsvorschriften die Staatsregierung oder der Landtag zuständig sei. Die bayerische Staatsregierung hat die Bedenken des Bayerischen Landtags anerkannt und nun die oben bezeichnete Vorlage eingebracht.

Die ganze Gesetzesmaterie ist in drei Artikeln geregelt. Artikel 1 besagt:

Die Angelegenheiten der Landesvermessung werden unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen vom Bayerischen Landesvermessungsamt verwaltet. Die Hauptvermessungsabteilung XIII wird aufgelöst; ihre Bestandteile werden in das Landesvermessungsamt eingegliedert.

Artikel 2 lautet:

Das Landesvermessungsamt ist die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachge-

ordnete Landeszentralbehörde für den Bereich des gesamten Landesvermessungswesens.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat beschlossen, diese beiden Artikel zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Zu Artikel 3 schlägt er zwei Abänderungen vor. Absatz 1 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

Das Gesetz tritt am 15. September 1950 in Kraft.

Ferner soll in Absatz 2 das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Ausführung“ ersetzt werden. Beide Änderungsvorschläge finden Sie auf Beilage 4118.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetzentwurf — abgesehen von den vorgeschlagenen Änderungen — in unveränderter Form zuzustimmen. Ich bitte Sie, diesen Beschlüssen des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt zu Artikel 1 und 2 der Wortlaut der Beilage 4063 zugrunde.

Ich rufe auf: Artikel 1. — Ohne Widerspruch angenommen. Artikel 2. — Ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

Zu Artikel 3 schlägt der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen gemäß Beilage 4118 folgende Fassung von Absatz 1 Satz 1 vor:

Das Gesetz tritt am 15. September 1950 in Kraft.

Ferner soll in Absatz 2 das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Ausführung“ ersetzt werden, so daß Absatz 2 wie folgt lautet:

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Mangels Widerspruchs stelle ich fest, daß Artikel 3 in der von mir bekanntgegebenen Fassung die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, wobei die Beschlüsse der ersten Lesung zugrundeliegen.

Ich rufe auf: Artikel 1 —, Artikel 2 —, Artikel 3. —

Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

(Vizepräsident Kübler)

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse in erster und zweiter Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich danke Ihnen und stelle fest, daß der Gesetzentwurf im ganzen die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel „Gesetz über die Landesvermessung“.

Auch hierzu stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister (Beilage 4119).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Trepte; ich erteile ihm das Wort.

Trepte (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in den Sitzungen vom 31. Juli und 1. August 1950 den Entwurf eines Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister behandelt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Kollege Seifried.

Ich glaube, von der Wiedergabe der Begründung des Gesetzes Abstand nehmen zu dürfen, und verweise auf Beilage 3978, worin sie enthalten ist. Die vom Rechts- und Verfassungsausschuß erarbeitete Fassung des Gesetzes liegt Ihnen auf Beilage 4119 vor.

Bei der Beratung schlug Oberregierungsrat Hopfner zu Artikel 1 Absatz 2 folgende Änderung vor:

- (2) Der staatlichen Anerkennung bedarf ferner, wer den Beruf eines medizinischen Bademeisters ausüben will.

Ferner beantragte der Vertreter der Staatsregierung die Anfügung des folgenden Absatzes 3:

- (3) In medizinischen Badeanstalten darf die Tätigkeit eines medizinischen Bademeisters nur durch staatlich anerkannte medizinische Bademeister ausgeübt werden.

Abgeordneter Dr. Pachrbauer empfahl, auch in Absatz 1 an die Person anzuknüpfen, der die Anerkennung erteilt wird.

Der Vorsitzende formulierte Artikel 1 Absatz 1 wie folgt:

- (1) Wer Massage berufsmäßig ausübt, bedarf der staatlichen Anerkennung als Masseur (Masseuse).

Artikel 1 wurde hierauf in folgender Fassung angenommen:

- (1) Wer Massage berufsmäßig ausübt, bedarf der staatlichen Anerkennung als Masseur (Masseuse).

- (2) Der staatlichen Anerkennung bedarf ferner, wer den Beruf eines medizinischen Bademeisters ausüben will.

- (3) In medizinischen Badeanstalten darf die Tätigkeit eines medizinischen Bademeisters nur durch staatlich anerkannte medizinische Bademeister ausgeübt werden.

Zu Artikel 2 beantragte der Berichterstatter, in Absatz 3 statt „medizinischer Bademeister“ zu sagen: „medizinischer Bademeister (medizinische Bademeisterin)“.

Artikel 2 wurde hierauf unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter zu Absatz 3 vorgeschlagenen Änderung angenommen.

Zu Artikel 3 beantragte der Vorsitzende, in Absatz 2 zu sagen: „wegen eines einschlägigen Vergehens oder Vergehens“.

Entsprechend diesem Antrag wurde Artikel 3 gemäß der Vorlage unter Einfügung des Wortes „einschlägigen“ vor dem Wort „Vergehens“ angenommen.

Der Berichterstatter schlug dann die unveränderte Annahme von Artikel 4 vor.

Der Vorsitzende vertrat die Meinung, daß die staatliche Anerkennung widerrufen werden müsse, wenn sie durch unlautere Mittel herbeigeführt wurde. In diesem Fall sei eine R a n n - Bestimmung nicht am Platz.

(Zuruf des Abgeordneten Seifried.)

Vizepräsident Kübler: Herr Abgeordneter Trepte, darf ich einen Moment unterbrechen! Es ist der Antrag gestellt, dieses Gesetz noch einmal an den Ausschuß zurückzuverweisen.

(Abg. Dr. Hundhammer: Mit welcher Begründung?)

Trepte (CSU), Berichterstatter: Ich darf bemerken, daß der seinerzeit von den Bademeistern eingebrachte Entwurf mit dem jetzt zur Beratung stehenden Gesetzentwurf nahezu restlos übereinstimmt, Herr Kollege Seifried. Es ist mir eine neue Zuschrift zugegangen.

(Abg. Seifried: Davon ist mir nichts bekannt. — Abg. Dr. Hundhammer: Wir wollen doch erst den Bericht zu Ende hören!)

Vizepräsident Kübler: Es wird gewünscht, daß der Bericht zu Ende geführt wird.

(Abg. Dr. Hoegner: Aber nur eine kurze Zusammenfassung! Nicht das ganze Protokoll verlesen!)

— Ich bitte den Herrn Abgeordneten Trepte, in seinem Bericht fortzufahren.

Trepte (CSU), Berichterstatter: Artikel 4 fand in folgender Fassung Annahme:

- (1) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Art. 3 Abs. 1 eingetreten oder bekanntgeworden sind und die Frist der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Untersagung der Berufsausübung noch läuft. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

- (2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 eingetreten sind oder die rechtskräftige Verurteilung nachträglich bekanntgeworden ist oder wenn der Inhaber der Anerken-

(Treppe [CSU])

nung den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(3) Eine widerrufenen staatliche Anerkennung kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die die Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

Zu Artikel 5 beantragte der **Berichterstatter** unveränderte Annahme.

Abgeordneter **Schefbeck** hielt es nicht für richtig, daß zur Erteilung der staatlichen Anerkennung diejenige Regierung zuständig sein soll, in deren Bezirk die Prüfung abgelegt wurde.

Artikel 5 wurde nach einer Entgegnung des **Oberregierungsrats Hopfner** unverändert angenommen.

Der **Vorsitzende** schlug bei Artikel 6 für Absatz 3 folgende Fassung vor:

Jeder Wechsel des Wohnsitzes bzw. Niederlassungsortes ist den zuständigen Gesundheitsämtern anzuzeigen.

Abgeordneter **Dr. Lacherbauer** war der Ansicht, daß die reine Verwaltungsanordnung des Absatzes 4 in die Ausführungsvorschriften gehöre.

Artikel 6 Absatz 1 wurde in folgender Fassung angenommen:

Masseure und medizinische Bademeister haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem Gesundheitsamt ihres Wohnsitzes, bzw. Niederlassungsortes unter Vorlage der staatlichen Anerkennung anzuzeigen.

Im übrigen verweise ich auf die in Beilage 4119 beschlußmäßig niedergelegte Fassung.

Der **Berichterstatter** beantragte die Annahme des Artikels 7. Abgeordneter **Guerl** verlangte die Streichung dieser Bestimmung. Abgeordneter **Dr. Lacherbauer** trat für deren Beibehaltung ein. Der **Vorsitzende** schlug auf Grund der Aussprache eine Neufassung dieser Bestimmung vor, die dann auch einstimmig angenommen wurde.

Bei Artikel 8 regte **Oberregierungsrat Hopfner** im Hinblick auf die Einfügung des Absatzes 3 in Artikel 1 an, die Worte „oder eine private medizinische Badeanstalt führt“ hier zu streichen und dafür einzufügen: „oder durch eine hierzu nicht berechnete Person ausüben läßt“. Artikel 8 wurde auf Antrag der beiden **Berichterstatter** mit dieser Änderung angenommen.

Abgeordneter **Schefbeck** beanstandete das Wort „Privatgeheimnisse“ in Artikel 9. Der **Vorsitzende** schlug vor, statt der Worte „anvertraut sind“ die Worte „bekannt geworden sind“ zu setzen. **Oberregierungsrat Hopfner** erklärte, die Formulierung des Entwurfs sei auf Vorschlag des **Justizministeriums** in Angleichung an das Strafgesetzbuch gewählt worden. Der **Vorsitzende** trat dafür ein, die Anlehnung an das Strafgesetzbuch beizubehalten, um neue Auslegungen zu vermeiden. Statt der Worte „anvertraut sind“ sollte jedoch gesagt werden: „bekannt geworden sind“.

Es wurde beschlossen, dem Artikel 9 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Masseure oder medizinische Bademeister, die unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Artikel 9 Absatz 2 wurde unverändert angenommen.

Zu Artikel 10 machte der **Vorsitzende** darauf aufmerksam, daß im Strafgesetzbuch die Worte „im Falle der Uneinbringlichkeit“ gebraucht sind. Er vermochte auch nicht einzusehen, warum an Stelle der sonst üblichen **Ersatzfreiheitsstrafe** von sechs Wochen hier eine solche von vier Wochen vorgeesehen sei. **Oberregierungsrat Hopfner** bemerkte hierzu, diese Bestimmung sei dem Artikel 148 der **Gewerbeordnung** nachgebildet.

Artikel 10 erhielt durch den Ausschuß folgende Fassung:

Wer eine Melde- oder Anzeigepflicht nach Art. 6 Abs. 1 bis 3 verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bestraft.

Bei Beratung des Abschnittes IV, Übergangs- und Schlußbestimmungen, wurde Artikel 11 in der Fassung der Vorlage angenommen. In Artikel 12 Absatz 1 wurden die Worte „Beruf eines Masseurs“ durch „**Massageberuf**“ und das Wort „erfolgreich“ durch „ohne wesentliche Beanstandungen“ ersetzt.

Der **Vorsitzende** hielt die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 13 für notwendig. Dieser Satz lautet:

Das **Staatsministerium des Innern** gibt die Länder bekannt, deren Regelung der bayerischen gleich zu achten ist.

Artikel 13 erhielt auf Antrag des **Vorsitzenden** folgende Fassung:

Der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz wird eine staatliche Anerkennung oder Genehmigung gleichgeachtet, die in einem anderen deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilt wurde. Die Ausübung des Berufs in Bayern kann unter den Voraussetzungen der Artikel 4 und 7 untersagt werden.

Artikel 14, der den Erlaß von Ausführungsvorschriften vorsieht, wurde auf Antrag des **Vorsitzenden** in der auf Beilage 4119 enthaltenen Fassung angenommen.

Artikel 15 setzt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Oktober 1950 fest.

Ich bitte das hohe Haus, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten. In der Beilage 4119 ist die Paragraphenbezeichnung an Stelle der Artikelbezeichnung durchgeführt.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn **Berichterstatter**.

Ich schlage dem Hause vor, auch hier die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und nach der ersten Lesung sofort die zweite Lesung vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Wir treten nun in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

(Abg. Höllerer: Herr Präsident!)

— Herr Abgeordneter Höllerer!

Höllerer (FFG): Meine Damen und Herren! Anlässlich der Beratung dieses Gesetzeswurfs im Rechts- und Verfassungsausschuß ist von verschiedenen Mitgliedern die Meinung vertreten worden, daß der § 7 in der vorgeschlagenen Fassung zu streichen sei. Die Mehrheit des Ausschusses hat jedoch beschlossen, den § 7 beizubehalten. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Liegen Tatsachen dafür vor, daß ein Masseur oder Bademeister die erforderliche fachliche Eignung für seinen Beruf nicht besitzt, kann auf Antrag des Gesundheitsamtes die staatliche Anerkennung widerrufen oder ihre Fortdauer von der Ableistung eines Wiederholungskurses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Massage- schule abhängig gemacht werden.

Dieser § 7 ist ein **Novum**. Wir haben eine ganze Reihe von Gesetzen, die die Berufsausübung für verschiedene Berufe regeln. Es ist aber noch niemals — sei es bei den Hebammen, den Dentisten, den Heilpraktikern oder den Ärzten — eine Klausel des Inhalts vorgesehen worden, daß die Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen zurückgezogen werden kann. Ich kann mich erinnern, daß auch der Herr Kollege Dr. von Brittwitz seinerzeit im Ausschuß meiner Auffassung beigetreten ist. Wir können, wie wir glauben, nicht hinsichtlich einer bestimmten Berufsgruppe einen Ausnahmezustand schaffen. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig, und wenn man für die vielen Berufe, die gesetzlich irgendwie geregelt sind, diese Bestimmung nicht trifft, dann kann man das unserer Ansicht nach hinsichtlich der Masseure und Bademeister auch nicht tun. Es gibt schlechthin keine Begründung dafür, warum man diese eine Berufsgruppe schlechter behandeln soll als die anderen.

Ich würde Sie deshalb bitten, unserem Abänderungsantrag auf **Streichung** des § 7 zuzustimmen.

Vizepräsident Kübler: Das Haus nimmt von dem Abänderungsantrag Kenntnis.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt der Wortlaut des Gesetzes in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse auf Beilage 4119 zugrunde. Ich werde die einzelnen Abschnitte und Paragraphen aufrufen. Wird gesonderte Abstimmung gewünscht, so bitte ich dies zu beantragen.

Ich rufe auf: I. Staatliche Anerkennung § 1 —, § 2 —, § 3 —, § 4 —, § 5 —. Ich stelle fest, daß der I. Abschnitt mit den §§ 1 bis 5 in der Fassung der Beilage 4119 die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Es folgt: II. Überwachung der Tätigkeit § 6 —, § 7 —.

Zu § 7 liegt der Antrag Höllerer auf **Streichung** dieser Bestimmung vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Wer willens ist, dem Antrag Höllerer auf **Streichung** des § 7 zuzustimmen, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag Höllerer ist abgelehnt. Die §§ 6 und 7 sind in der Fassung der Beilage 4119 angenommen.

Ich rufe auf: III. Strafbestimmungen § 8 —, § 9 —, § 10 —.

Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß auch der III. Abschnitt mit den §§ 8 bis 10 angenommen ist.

Es folgt: IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen § 11 —, § 12 —, § 13 —, § 14 —, § 15.

Auch hier erfolgt kein Widerspruch; ich stelle daher fest, daß auch der IV. Abschnitt mit den §§ 11 bis 15 die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die **zweite Lesung** ein. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf: I. Staatliche Anerkennung mit den §§ 1 bis 5. — Ohne Widerspruch angenommen.

Ich rufe auf: II. Überwachung der Tätigkeit mit den §§ 6 und 7. — Ohne Widerspruch angenommen.

Wir kommen zu III. Strafbestimmungen mit den §§ 8 bis 10. — Ohne Widerspruch angenommen.

Es folgt IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen mit den §§ 11 bis 15. — Auch hier stelle ich die Zustimmung des Hauses fest. — Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz im ganzen in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister.

Auch hierzu darf ich die Zustimmung des Hauses feststellen.

Wir kommen nun zur Beratung des Punktes 6 c der Tagesordnung vom Dienstag, den 5. September 1950:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungstragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Gesetz über die behördliche Zuweisung von Wohnungen (Beilage 4144).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zietzsch; ich erteile ihm das Wort.

Zietzsch (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus! In seiner 160. Sitzung am 2. August 1950 hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß mit diesem Gesetz befaßt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Kollege Scheffbeck. Die Beschlüsse des Ausschusses liegen dem hohen Hause auf Beilage 4144 vor.

Zu Beginn der Sitzung wies der Vorsitzende darauf hin, daß die Angelegenheit, die im Plenum in erster Lesung bereits beschlossen war, wegen einiger vom Innenministerium vorgeschlagener textlicher Änderungen und wegen des Abänderungsantrags Krempf an den Ausschuß zurückverwiesen wurde.

(Zietsch [SPD])

Artikel 1 wurde unverändert nach dem Vorschlag des Innenministeriums, der einige Abweichungen von der Fassung der ersten Lesung aufweist, angenommen. Die Fassung ist auf Beilage 4144 abgedruckt.

Der **Mitberichterstatter**, Abgeordneter Schefbeck, stellte die Frage, ob das Gesetz wirklich noch notwendig sei angesichts der Tatsache, daß die Militärregierung zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben habe und in der Zwischenzeit ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs ergangen sei, das die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht mehr stütze.

Der **Vorsitzende**, Abgeordneter Dr. Hoegner, erklärte dazu, als verfassungsmäßig sei die Bestimmung der Verordnung Nr. 115 bezeichnet worden, wonach ein Unterschied bei der Heranziehung von Wohnungen gemacht werden dürfe. Welche Unzuträglichkeiten sich aus dem jetzt eingetretenen Stillstand der Verwaltungsrechtspflege auf diesem Gebiet ergeben hätten, zeige das Schreiben des Staatssekretärs Jaenicke, das in der letzten Sitzung bekanntgegeben worden sei.

Regierungsdirektor Dr. **Fellner** führte aus, das Amt des Landeskommissars für Bayern habe tatsächlich zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs kassiert, die zu dem Ergebnis gekommen waren, das normale Recht (Kontrollratsgesetz Nr. 18) sehe Zwangsumquartierungen nicht vor, weshalb solche Maßnahmen auch nicht gegen politisch Belastete getroffen werden dürften. Der Verwaltungsgerichtshof habe daraufhin auf Grund des Gesetzes der alliierten Hohen Kommission Nr. 13 — ohne Beteiligung der Staatsregierung! — ein Memorandum mit verschiedenen konkreten Fragen ausgearbeitet, das bis heute nicht beantwortet sei. Die Hauptfrage gehe dahin, ob der Verwaltungsgerichtshof als unabhängiges Gericht an die Weisungen der Militärregierung auch dann gebunden sei, wenn sich die Weisungen nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs nicht im Rahmen des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 hielten.

Das angezogene Urteil des Verfassungsgerichtshofs bringe die Sache deshalb nicht vorwärts, weil es sich um eine reine Normenkontrolle handle, bei der die eigentliche Kernfrage, welche Maßnahmen allgemein erforderlich und zulässig seien, gar nicht zu prüfen war. Auch der Verwaltungsgerichtshof komme in seiner Rechtsprechung zu dem Ergebnis: Wenn Maßnahmen zulässig seien, könnten sie natürlich gegen politisch Belastete zuerst getroffen werden. Die Meinungsverschiedenheit bestehe aber gerade darin, ob zum Beispiel ein Herausnehmen aus der Wohnung aus politischen Gründen zulässig sei. Dazu habe der Verfassungsgerichtshof keine Stellung genommen. Tatsächlich stagniere nun alles.

Bei Artikel 2 beantragte der **Berichterstatter** Zustimmung zu der Fassung der ersten Lesung, worauf Regierungsdirektor Dr. **Fellner** unter Hinweis auf den baldigen Erlaß eines Bundeswohnungsgesetzes bat, den technischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und Artikel 2 Absatz 1 in der Fassung anzunehmen, bei der nur zwischen Eigentümer und Mieter unterschieden sei. Die angenommene Fassung liegt dem hohen Hause vor.

Die Absätze 2 und 3 von Artikel 2 wurden in der Fassung der ersten Lesung unverändert angenommen.

Artikel 3 fand in der Fassung der ersten Lesung, in der im letzten Satz der Druckfehler „Berechtigten“ in „Beteiligten“ berichtigt wurde, unverändert Annahme.

Der **Vorsitzende** gab zu Artikel 4 Absatz 1 den Vorschlag des Innenministeriums bekannt. Demnach solle also aus der Kann-Vorschrift der bisherigen Fassung eine Muß-Vorschrift gemacht werden.

Regierungsdirektor Dr. **Fellner** begründete diese Änderung damit, daß der Landtag in Artikel 6 für die Mieter eine entsprechende Mußvorschrift geschaffen habe, weshalb es unbillig wäre, den Eigentümer, der das volle Recht an der Sache genieße, schlechter zu stellen.

Der **Mitberichterstatter** nahm hier den Antrag **Krempf** auf und beantragte, den Bedingungsatz am Ende des ersten Satzes wie folgt zu fassen:

..... wenn der Antragsteller vom Befreiungsgesetz tatsächlich nicht betroffen, Entlasteter oder Mitläufer ist und die Inhaber innerhalb der Gemeinde anderweitig angemessen untergebracht werden.

Der **Berichterstatter** erklärte seine Zustimmung zu dem Abänderungsantrag des **Mitberichterstatters**, wenn hinsichtlich der Mitläufer der Anregung des **Vorsitzenden** entsprochen werde, eine Trennung in zwei Sätze vorzunehmen. Weiter müsse das Wort „angemessen“ durch „gleichwertig“ ersetzt werden.

Abgeordneter D. **Strathmann** möchte den Begriff „gleichwertig“ etwas elastischer gestaltet wissen, damit nicht schon bei geringen Unterschieden Ablehnungen begründet werden könnten.

Abgeordneter **Euerl** wandte sich gegen die Hereinnahme der Anlage zum Entnazifizierungsschlußgesetz, die die Gegensätze vertiefe, und sprach sich auch gegen das Wort „gleichwertig“ aus, das nur zu Schwierigkeiten führe.

Abgeordneter **Otto Bezold** erläuterte die Begriffe „angemessen“ und „gleichwertig“. Der erstere beziehe sich mehr auf die Persönlichkeit des Wohnungsinhabers, der letztere gehe objektiv von dem Gegenstand — der bisherigen Wohnung — aus. Dabei genüge es aber, daß die Wohnung nach Klasse, Größe und Lage ungefähr gleichwertig sei. Der Begriff „angemessen“ bringe für den Richter nur Schwierigkeiten.

Abgeordneter D. **Strathmann** erklärte, seine Bedenken zurückstellen zu wollen, wenn in der Niederschrift festgehalten werde, daß der Begriff „gleichwertig“ etwas elastisch aufgefaßt und nicht für jede Weigerung eines Unwilligen herangezogen werden könne.

Schließlich wurde auf einstimmigen Antrag der beiden **Berichterstatter** Satz 1 von Artikel 4 Absatz 1 gegen zwei Stimmen angenommen. Ferner fand Satz 2 von Artikel 4 Absatz 1 entsprechend dem Vorschlag des **Mitberichterstatters** Annahme.

Regierungsdirektor Dr. **Fellner** bemerkte hierzu noch, es habe einen guten Sinn, daß jetzt alles auf den Vollzug hinübergeschoben wurde. Damit sei vermieden, daß während des ganzen Beschwerdeverfahrens die

(Zielfisch [SPD])

Ersatzwohnung blockiert gehalten wird. Die Anordnung nach Satz 2 unterliege selbständig der Beschwerde und der Anfechtungsklage. Auf eine Frage des Abgeordneten Guerl erwiderte Regierungsdirektor Dr. Fellner, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde und der Anfechtungsklage gegen Räumungsanordnungen sei in Artikel 8 geregelt.

Abatz 2 des Artikels 4 gelangte unverändert in der Fassung der ersten Lesung zur Annahme.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß brachte dann in seiner 161. Sitzung am 7. August 1950 die Beratung des Gesetzesentwurfs zum Abschluß.

Der Artikel 5 wurde in dieser Sitzung in der jetzt auf Beilage 4144 abgedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Bei Artikel 6 trat der Berichterstatter für eine Angleichung an Artikel 4 ein, nämlich für die Streichung des Wortes „tatsächlich“, die Hereinnahme der Mitläufer mit Ausnahme der Personengruppen nach dem Anhang des Abschlußgesetzes und die Ersetzung des Wortes „angemessen“ durch „gleichwertig“.

Der Mitberichterstatter hatte gegen die Teilung der Gruppe der Mitläufer keine Bedenken, da sie nicht homogen sei. Das Gesetz könne nicht nur auf Artikel 184, sondern auch auf Artikel 98 Satz 2 der Verfassung gestützt werden.

Der Vorsitzende stellte darauf die vorliegende Fassung zur Abstimmung, die auf Antrag der beiden Berichterstatter vom Ausschuß angenommen wurde.

Artikel 7 fand auf Antrag der Berichterstatter in folgender Fassung Annahme:

Das Recht des Vermieters zur Kündigung und zur Erhebung der Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

Bei Artikel 8 bat Regierungsdirektor Dr. Fellner, der größeren Klarheit halber in der letzten Kammerbemerkung eine Änderung vorzunehmen. Auf Antrag der beiden Berichterstatter gelangte Artikel 8 in der Fassung zur Annahme, die jetzt in der Beilage 4144 enthalten ist.

Artikel 9 wurde entsprechend dem Antrag der beiden Berichterstatter in folgender Fassung angenommen:

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1950 in Kraft.

Das hohe Haus wird gebeten, den Beschlüssen des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz bereits in der 143. Vollsitzung am 9. Februar 1950 in erster Lesung behandelt wurde. Es stand dann in der 172. Plenarsitzung neuerdings auf der Tagesordnung, wurde aber wegen gewisser Anregungen des Staatsministeriums des Innern nochmals an den Verfassungsausschuß verwiesen. Das Ergebnis der Beschlussfassung der ersten Lesung und der neuerlichen Verhandlungen im Ausschuß liegt dem hohen Hause auf Beilage 4144 vor.

Wir treten nunmehr in die zweite Lesung des Gesetzes ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der neuerliche Text des Gesetzes auf Beilage 4144 zugrunde. Ich werde die einzelnen Artikel aufrufen. Wird gesonderte Abstimmung verlangt, dann bitte ich, dies zu beantragen.

Ich rufe auf Artikel 1 —, 2 —, 3 —, 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —. Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Nach Artikel 9 tritt das Gesetz am 15. September 1950 in Kraft. — Ich stelle auch zu Artikel 9 die Zustimmung des Hauses fest. Damit haben die einzelnen Artikel auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden, und zwar in der Fassung der Beilage 4144. Die zweite Lesung ist damit beendet.

Wir kommen zur **Schlussabstimmung** über das ganze Gesetz. Ich schlage dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem ganzen Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Weiter stelle ich fest, daß die in Beilage 3328 einzeln aufgeführten einschlägigen Eingaben durch die Annahme des Gesetzes erledigt sind.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) — Beilage 4198 —.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schefbeck. Ich erteile ihm das Wort.

Schefbeck (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Gegen das vom Bayerischen Landtag angenommene Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) ist von verschiedenen Antragstellern, darunter vom bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsbeschwerde zum bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben worden. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt dem hohen Hause folgende Stellungnahme zu dieser Verfassungsbeschwerde:

1. Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.
2. Zur Vertretung des Landtags vor dem Verfassungsgerichtshof wird der Abgeordnete Schefbeck bevollmächtigt.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Bericht-
erstatter. — Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Ausschusses auf Beilage 4198 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Oskar Vetter in Sachen Landkreis Hof/Saale auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 2 und 6 des Gesetzes zum Schutz der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten vom 18. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) — Beilage 4121.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schefbeck. Ich erteile ihm das Wort.

Schefbeck (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In dieser Angelegenheit empfiehlt der Rechts- und Verfassungsausschuß dem hohen Hause folgende Stellungnahme:

Der Antrag des Rechtsanwalts Dr. Oskar Vetter in Sachen Landkreis Hof/Saale auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 2 und 6 des Gesetzes zum Schutze der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten vom 18. Januar 1949 wird zurückgewiesen. Mit der Vertretung des Landtags wird der Abgeordnete Schefbeck beauftragt. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Bericht-
erstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da sich kein Widerspruch erhebt, ist entsprechend dem Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Beilage 4121 beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Leo Neumann in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Satzung zur Einführung einer Kurförderungsabgabe für die Stadt Bad Kissingen vom 15. April 1937 (Beilage 4214).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schefbeck. Ich erteile ihm das Wort.

Schefbeck (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In dieser Sache empfiehlt Ihnen der Rechts- und Verfassungsausschuß folgende Stellungnahme:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Zur Vertretung des Landtags in dem vorliegenden Verfassungstreit wird der Abgeordnete Schefbeck bevollmächtigt.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Bericht-
erstatter. —

Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, die dem Ausschußantrag auf Beilage 4214 zustimmen, Platz zu behalten; wer dagegen ist, möge sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Antrag der Abgeordneten Kiene, Baumeister, Maag und Centmayer betreffend Durchführung des Landtagsbeschlusses über die Demokratisierung der Satzungen der bayerischen Tierseuchenkasse (Beilagen 4009, 4154).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kiene. Ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Dem Antrag liegt der Landtagsbeschluß auf Beilage 2936 zugrunde. Der Bayerische Landtag hat am 13. Oktober 1949 beschlossen, die Staatsregierung zu beauftragen, die Satzungen der bayerischen Tierseuchenkasse baldigst zu demokratisieren.

Schon damals war ein Antrag des Bayerischen Bauernverbandes vom Februar 1949 mit Vorschlägen für die Demokratisierung der Satzungen vorgelegen. Am 26. Juni 1950 erhob der Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft den in Beilage 4009 festgehaltenen Antrag zum Beschluß. Dieser stand dann bereits auf der Tagesordnung des Plenums des Bayerischen Landtags, wurde aber auf Grund Einspruchs des Innenministeriums nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen, um den Vertreter der Bayerischen Versicherungskammer, insbesondere der Tierseuchenkasse, im Ausschuß zu hören. Ich darf auch daran erinnern, daß ich jetzt im Landtag zweimal nach dem Stand der Demokratisierung der Satzungen der Tierseuchenkasse gefragt habe. Dies wurde am 11. August 1950 im Ausschuß vom Berichterstatter und Mitberichterstatter besonders erwähnt.

In dieser Ausschußsitzung erklärte Regierungsdirektor von Leuchert, er sei irrigerweise von der letzten Sitzung des Landwirtschaftsausschusses nicht verständigt worden und habe deshalb nicht anwesend sein können. Das Staatsministerium des Innern habe den dringenden Wunsch, die Angelegenheit so rasch wie möglich zu erledigen. Der Vertreter der Staatsregierung berichtete über die Verhandlungen, die insbesondere mit den Vertretern des Bauernverbandes über die Demokratisierung der Satzungen geführt wurden, wobei man sich bis auf einen wesentlichen Punkt, nämlich den Punkt, wer Vorsitzender der Tierseuchenkasse sein solle, geeinigt habe. Hierüber hätten noch Meinungsverschiedenheiten bestanden.

Präsident Herrgen von der Bayerischen Versicherungskammer machte längere Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung der Tierseuchenkasse und der übrigen 17 Anstalten, die in der Bayerischen Versicherungskammer zusammengefaßt sind. Nach seiner Meinung müßte der Vorsitzende ein neutraler Beamter sein, weil ja die Vertreter der Gruppen bei der Tierseuchenkasse Partei nehmen würden.

Zu der Angelegenheit nahm dann auch Dr. Eggert vom Bayerischen Bauernverband Stellung.

(Kiene [SPD])

Die Kollegen Weiglein und Bachmann bemängelten, daß in der Öffentlichkeit zu wenig bekanntgegeben werde, welche Leistungen durch die Tierseuchenkasse tatsächlich erfolgten, insbesondere auch, welche Mittel für die Tuberkulose-Impfungen ausgegeben wurden.

Der Bauernverband und verschiedene Abgeordnete vertraten den Standpunkt, es sei ein Akt der Gerechtigkeit, wenn man dem Prinzip zum Durchbruch ver helfe, daß der Landesauschuß den Vorsitzenden selbst aus seiner Mitte wählen könne, so daß also auch ein Vertreter der Bauernschaft Vorsitzender der Tierseuchenkasse werden könne und nicht unbedingt der Präsident der Versicherungskammer selbst den Vorsitz führen müsse.

Nachdem Präsident Herrgen und Regierungsdirektor von Leuchert wiederholt ihren Standpunkt vertreten hatten, daß ein neutraler Vorsitzender bestellt werden solle, wurde einstimmig der in Beilage 4009 niedergelegte Beschluß gefaßt. Ich empfehle dem hohen Hause, diesem Ausschlußbeschluß beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Ausschluß schlägt Zustimmung zum Antrag gemäß Beilage 4154 vor. Ich möchte bitten, eine Änderung des Antrags dahin vorzunehmen, daß er eingangs lautet:

Die Staatsregierung wird beauftragt, dem Landtag bis zum 1. Oktober 1950 den Vollzug des Landtagsbeschlusses . . . nachzuweisen.

Der Termin vom 15. September 1950, den der Ausschluß vorgeschlagen hat, ist überholt.

(Abg. Zietzsch: Einverstanden!)

— Das Haus ist damit einverstanden, der Antrag ist mit dieser Änderung angenommen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Antrag der Abgeordneten Stoc und Genossen betreffend Abstandnahme von der Brotpreiserhöhung (Beilage 4195).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Scherber; ich erteile ihm das Wort.

Scherber (SPD), Berichterstatter: Der Ausschluß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 24. August 1950 zum Antrag der Abgeordneten Stoc und Genossen betreffend Brotpreiserhöhung Stellung genommen. Berichterstatter war der Abgeordnete Scherber, Mitberichterstatter der Abgeordnete Maag. Die Beratung gestaltete sich umfangreich. Nachdem das hohe Haus gerade in den letzten Tagen ausgiebig über die Preissteigerungen diskutiert hat, glaube ich, von einer längeren Berichterstattung über den vorliegenden Antrag Abstand nehmen zu können. Der Ausschluß hat schließlich einstimmig folgenden Antrag angenommen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß ein sozial erträglicher Brotpreis sichergestellt wird.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Ausschluß beantragt Zustimmung. — Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß das Haus so beschlossen hat.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Huber Sebastian und Genossen, Scharf und Dr. Baumgartner, Michel und Genossen betreffend Steuerbegünstigung für die durch die Trockenheit geschädigten Gemeinden u. a. (Beilage 4128); hierzu: Antrag Dr. Stang betreffend Hilfsmaßnahmen für den durch die Trockenheit geschädigten Landkreis Kaufbeuren (Beilage 4137).

An Stelle des Herrn Abgeordneten Michel wird Herr Abgeordneter Baumeister berichten. Ich erteile ihm das Wort.

Baumeister (CSU), Berichterstatter: Sehr verehrte Damen und Herren, hohes Haus! Nachdem Herr Kollege Michel nicht anwesend ist und die Verabschiedung dieser beiden Anträge dringend erscheint, möchte ich anregen, sie k u r z zu behandeln. Über ihre Notwendigkeit herrschte im Ausschluß Übereinstimmung. Der Ausschluß hat die Anträge miteinander verkoppelt und einstimmig beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, den durch die Trockenheit sowie durch weitere Naturkatastrophen (Ausbreiten der Roggen-Gallmücke) — ausgenommen Hagelschlag — Betroffenen je nach Ausmaß der Ertragsminderung auf Antrag im Jahre 1950/51 steuerliche Vergünstigungen weitestgehend zu gewähren. Darüber hinaus sind den Betroffenen angemessene Beihilfen oder Kredite für die Beschaffung von Futtermitteln, Saatgut und Düngemitteln sowie zur Wiederaufforstung zu gewähren.

Ich bitte das hohe Haus, diesem einstimmig gefaßten Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, ist der Beschluß des Ausschusses gemäß Beilage 4128 angenommen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abgeordneten Euerl betreffend Wiedereinrichtung von Arbeitshäusern und Obdachlosenheimen (Beilage 4147).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Euerl hat am 30. Juni 1950 einen Antrag eingebracht, der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, sofort mit dem Büro des Landeskommissars in Verbindung zu treten, daß die Einrichtung von Arbeitshäusern und Obdachlosenheimen wieder gestattet wird.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 10. August 1950 mit diesem Antrag beschäftigt.

Der Kollege Guertl begründete in dieser Sitzung seinen Antrag ausführlich. Er wies darauf hin, daß sich in unserem Land sehr viele Elemente aufhalten, die jeder gesetzlichen Ordnung widerstreben und einer geordneten Arbeit aus dem Weg gehen. Bereits in der früheren Gesetzgebung habe man die Einrichtung von Arbeitshäusern getannt. Durch Verordnung der Militärregierung sei allerdings die Einweisung in solche Arbeitshäuser eingestellt worden mit der Begründung, daß dadurch in die persönliche Freiheit der Menschen eingegriffen würde. Nun sei man aber auch schon früher auf dem Standpunkt gestanden, daß Menschen, die sich als asozial erweisen und sich jeder Rechtsordnung widersetzen, irgendwie in Sicherheit gebracht werden müßten. Man erlebe es immer wieder, daß solche Personen nach Verbüßung von Strafen erneut wieder straffällig würden.

Um diese soziale Gefahr zu bannen, müsse man dafür sorgen, daß solch dunkle Elemente für einige Zeit aus erzieherischen Gründen aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschaltet werden können. Selbstverständlich solle nicht jede Polizeibehörde die Einweisung in ein Arbeitshaus anordnen können. Einer solchen Anordnung müsse vielmehr ein ordnungsgemäßes gerichtliches Verfahren vorausgehen.

Der Vorsitzende bezeichnete die dem Antrag zugrunde liegenden Gedanken als durchaus begrüßenswert, hielt jedoch eine Umformulierung des Antrags für erforderlich, da mit der Errichtung von Arbeitshäusern allein nicht gedient sei und zuerst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einweisung in Arbeitshäuser geschaffen werden müßten, die zur Zeit nicht bestünden. Die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches seien durch die amerikanische Militärregierung außer Kraft gesetzt worden; die Strafgesetzgebung liege aber heute beim Bund.

Abgeordneter Dr. Hille schloß sich diesen Ausführungen an.

Der Vorsitzende ging näher auf die frühere Rechtslage ein und verwies vor allem darauf, daß seinerzeit die Einweisung in ein Arbeitshaus insbesondere auf Grund wiederholter Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht, Bettellei, Landstreicherei oder Arbeitscheu erfolgt sei.

Es wurde dann darauf hingewiesen, man solle in dem Antrag nicht die Arbeitshäuser mit den Obdachlosenheimen in Verbindung bringen. Insbesondere machte Kollege Pöschel auf diese Notwendigkeit aufmerksam und fand dabei die Unterstützung des Berichterstatters. Abgeordneter Guertl erklärte sich mit dieser Abtrennung einverstanden.

Der Vorsitzende schlug folgende Neuformulierung des Antrags vor:

Die Staatsregierung wird beauftragt, zu prüfen, welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind, um die Einweisung krimineller Elemente in Arbeitshäuser wieder zu ermöglichen.

Der Berichterstatter schloß sich dieser Fassung an.

Der Ausschuß erhob sie zum Beschluß.

Ich möchte dem Hause empfehlen, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, die dem Ausschußantrag beistimmen, Platz zu behalten, die Gegner, sich zu erheben. — Es ist gemäß Beilage 4147 beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abgeordneten Guertl betreffend Vorlage eines Aufenthaltsgesetzes (Beilage 4148).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Kollege Guertl hat am 30. Juni 1950 folgenden Antrag beim Landtag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag sofort den Entwurf eines Aufenthaltsgesetzes in Vorlage zu bringen.

In der Sitzung vom 10. August 1950 hat der Rechts- und Verfassungsausschuß diesen Antrag behandelt.

Zur Begründung verwies Kollege Guertl auf die außerordentliche Zahl von illegalen Grenzgängern, die sich, weil ihnen der Zugang nach Bayern nicht genehmigt wurde, ohne Verdienstmöglichkeit in Pullach aufhalten und zu einer Gefahr für die Allgemeinheit werden, ohne daß die Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung bestehe. Ein Referent des Ministeriums habe seinerzeit die Anregung gegeben, irgend etwas zu unternehmen, um diese Leute wieder abzuschieben. Auch andere Personen, die irgendwie nach Bayern hereingekommen seien, hielten sich hier auf, ohne ein Zugangsrecht zu haben und ohne unter polizeilicher Kontrolle zu stehen. Wenn sie von der Polizei erfaßt würden, könnten sie zwar eingesperrt, aber nicht abgeschoben werden.

Der Vorsitzende machte auf die Möglichkeit aufmerksam, nach Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes das Grundrecht der Freizügigkeit durch Gesetz einzuschränken. Diese Bestimmung könne aber nur auf die Fälle angewendet werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden sei und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich sei. Auch er halte eine Einschränkung der Freizügigkeit für notwendig, um das Gangstertum, das sich in den Großstädten breit gemacht habe, endlich beseitigen zu können.

Der Berichterstatter bezweifelte, ob es möglich sei, in einem einzigen Gesetz sämtliche Möglichkeiten einer Beschränkung der Freizügigkeit zu normieren.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Er verwies dabei insbesondere auch auf die Beschränkungen der Verfassung durch Militär- und internationales Recht.

Nachdem ein Regierungsreferent auf den Bundesgesetzgeber verwiesen hatte, entspann sich eine kurze Debatte darüber, ob es angebracht sei, immer wieder als Landesbeamter auf derartige Dinge zu verweisen. Insbesondere setzte sich der Kollege **D o n s b e r g e r** für ein Eingreifen der Landesgesetzgebung im Sinne der vorangegangenen sachlichen Ausführungen ein.

Nach einer weiteren Debatte, die sich über die Notwendigkeit der Regelung der zur Beratung stehenden Materie entspann, schlug der **V o r s i t z e n d e** folgende Neuformulierung des Antrags **G u e r l** vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die rechtlichen Möglichkeiten zur erforderlichen Einschränkung der Freizügigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 74 Nr. 4 des Grundgesetzes zu prüfen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Demgegenüber schlug der **B e r i c h t e r s t a t t e r** folgende Fassung vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes in geeigneten Fällen zu beschränken, und dem Landtag hierüber zu berichten.

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung des Ausschusses. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Beschluß des Ausschusses (Beilage 4148) beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Sie haben den Wortlaut des Antrags gehört. Ich bitte die Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Ausschusses zustimmen wollen, Platz zu behalten, die Gegner, sich zu erheben. — Es ist gemäß Beilage 4148 beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungstragen zum Antrag der Abgeordneten **B e z o l d O t t o und **G e n o s s e n** betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über Baumaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrsnothständen und zur Sicherung des Wiederaufbaues der vier bayerischen Großstädte (Beilage 4149).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **D r. L a c h e r b a u e r**; ich erteile ihm das Wort.

D r. L a c h e r b a u e r (CSU), Berichterstatter: Ich habe im Augenblick die Unterlagen nicht zur Hand und bitte um Zurückstellung.

Vizepräsident Kübler: Der Berichterstatter ersucht um Zurückstellung des Gegenstandes, da ihm das Material nicht vorliegt.

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **S t o c k und **G e n o s s e n**:**

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 25 der Verfassung wird ein Ausschuß zur Untersuchung der Vorgänge beim Bau der Häuser der Forstverwaltung in Geislagsteig eingesetzt.

Das Präsidium schlägt einen siebentköpfigen Ausschuß vor, dessen Sitze sich auf die Fraktionen nach dem Schlüssel 3:2:1:1 verteilen.

Da aus dem Hause kein Widerspruch erhoben wird, ist so beschlossen. Der Ausschuß wird in der von mir bekanntgegebenen Gliederung eingesetzt.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten **D r. B a u m g a r t n e r (Beilage 4203).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Z i e t s c h**. Ich erteile ihm das Wort.

Z i e t s c h (SPD), Berichterstatter: Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hatte sich in seiner 39. Sitzung mit einem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 23. Juni 1950 betreffend Anzeige gegen den Abgeordneten **D r. B a u m g a r t n e r** wegen Verleumdung zu beschäftigen. Berichterstatter war der Abgeordnete **Z i e t s c h**, Mitberichterstatter der Abgeordnete **O t t o B e z o l d**.

Der Berichterstatter führte aus, es handle sich um eine Anzeige gegen **D r. B a u m g a r t n e r** wegen Verleumdung. **D r. B a u m g a r t n e r** solle bei einer Sitzung des Landesschiedsgerichts der Bayernpartei erklärt haben, Ministerialrat a. D. **M e f s m e r** habe 5000 DM unterschlagen.

Abgeordneter **D r. B a u m g a r t n e r** erklärte bei dem rechtlichen Gehör, er habe bereits am 5. Dezember 1949 gegen Rechtsanwalt **D r. M a i e r** und am 8. Februar 1950 gegen **M e f s m e r** Strafantrag wegen Verleumdung und Unterschlagung gestellt. Aus diesem Grund stellten nun diese beiden Herren ihrerseits Strafantrag gegen ihn. Es sei jedoch nicht üblich, daß das Justizministerium die Aufhebung der Immunität des Klägers beantrage, bevor die Hauptsache geklärt sei. Gegen den Justizminister habe er den Vorwurf zu richten, daß von fünf Strafanträgen, die er seit neun Monaten gegen **M a i e r** und **M e f s m e r** wegen Verleumdung beziehungsweise Unterschlagung gestellt habe, kein einziger durchgeführt worden sei. Für die Abgeordneten sei es von grundsätzlicher Bedeutung, ob sie in der Öffentlichkeit weiterhin schußlos angegriffen werden könnten, ohne eine Gelegenheit zu haben, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Es sei die Frage zu klären, ob nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Ältestenrat und dem Justizministerium dafür gesorgt werden könne, daß die Immunität des Abgeordneten, soweit er Kläger sei, erst dann aufgehoben werde, wenn die vorausgehenden Tatbestände geklärt seien.

Der Abgeordnete **S c h e f f e r** machte **D r. B a u m g a r t n e r** darauf aufmerksam, daß er von falschen Voraussetzungen ausgehe. Als Kläger benötige er nicht die Aufhebung der Immunität. Im übrigen geschehe so lange nichts, als nur Strafantrag gestellt, nicht aber Beleidigungsklage erhoben sei.

(Zietsch [SPD])

Abgeordneter Dr. Baumgartner bemerkte, daß auch Beleidigungsklage erhoben sei. Er befinde sich in einer unangenehmen Lage, da Dr. Maier offen davon erzähle, daß er beim Justizminister ein- und ausgehe und daß die Klagen von Dr. Baumgartner nicht bearbeitet würden. Dr. Baumgartner erwähnte, er habe sich bei der Gestapo und bei der GPK nicht so rechtlos und vogelfrei gefühlt wie unter dem jetzigen bayerischen Justizminister.

(Hört!)

Wenn die von ihm beantragten fünf Verfahren nicht sofort durchgeführt würden, so erkläre er sich in Bayern für vogelfrei. Er bitte deshalb um Aufhebung der Immunität, um Gelegenheit zu bekommen, den Dingen nachzugehen.

Der Vorsitzende Dr. Hille wies darauf hin, daß die Aufhebung der Immunität nicht Angelegenheit der Abgeordneten, sondern ein Recht des Landtags sei. Der Geschäftsausschuß vertrete die Auffassung, daß es nicht darauf ankomme, daß ein einzelner ein Interesse an der Durchführung eines Strafverfahrens gegen sich selbst habe, sondern darauf, daß die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gewährleistet sei.

(Zurufe: Er ist sowieso nie da!)

Der Mitberichtersteller gab zu bedenken, daß es sehr oft vorkomme, daß ein Beklagter gegen den Kläger Gegenanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatte. Aus seiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft wisse er aber, daß immer Wert darauf gelegt wurde, solche Gegenanzeigen so lange nicht zu behandeln, als nicht das erste Verfahren abgeschlossen war, da sonst die Arbeit der Staatsanwaltschaft überhaupt unmöglich gemacht würde. Der Mitberichtersteller bezweifelte, ob im Falle Dr. Baumgartner überhaupt ein öffentliches Interesse gegeben sei, da die Äußerung Dr. Baumgartners in einem engen Rahmen gefallen sei. Der Staatsanwalt könne ohne weiteres erklären, daß das öffentliche Interesse nicht gegeben sei. Aus diesem Grund spreche er sich gegen die Aufhebung der Immunität aus.

Abgeordneter Dr. Hoegner schloß sich der Meinung des Mitberichterstatters an, daß eine Politisierung der Justiz unter allen Umständen vermieden werden müsse, da dies den Anfang vom Ende bedeuten würde. Der Fall Dr. Baumgartner könne vom Ausschuß nicht behandelt werden, da der Einblick in die Akten fehle und man nicht wisse, ob der Staatsanwalt irgendwelche Ermittlungen angestellt habe. Man könne deshalb zunächst keine Vorwürfe erheben. Die Sache müsse beim Justizetat mitbehandelt werden. Dr. Hoegner betonte, er werde bei der Beratung des Justizetats den Fall zur Sprache bringen und darauf drängen, daß bei Beleidigungsklagen, die ein Abgeordneter erhebe, stets das öffentliche Interesse angenommen und das Verfahren beschleunigt durchgeführt werde.

Der Vorsitzende Dr. Hille stellte fest, daß der Ausschuß die Auffassung vertritt, daß die Justiz Beleidigungsanzeigen von Abgeordneten als im öffentlichen Interesse liegend aufzugreifen habe.

Beide Berichtersteller beantragten, die Immunität des Abgeordneten Dr. Baumgartner nicht aufzuheben.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Baumgartner abzulehnen.

Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat sich dann in seiner 40. Sitzung noch einmal mit dieser Frage beschäftigt. Berichterstatter waren die gleichen Abgeordneten.

Zu Beginn der Beratung erklärte der Vorsitzende Dr. Hille unter Bezugnahme auf die Behandlung des gleichen Gegenstandes in der 39. Sitzung des Geschäftsausschusses, daß es sich um eine Anzeige beziehungsweise eine Privatklage des früheren Ministerialrats Meßmer gegen den Landtagsabgeordneten Dr. Baumgartner handle, der ihm vorgeworfen habe, er habe 5000 DM unterschlagen. Nun sei in einer Zeitung eine Notiz erschienen, die feststelle, daß der Geschäftsausschuß beschlossen habe, die Immunität von Dr. Baumgartner nicht aufzuheben. Durch diesen Beschluß fühle sich Meßmer gekränkt; Meßmer stehe auf dem Standpunkt, er sei im öffentlichen Leben tätig und habe einen Beruf. Wenn der Vorwurf der Unterschlagung auf ihm sitzen bleibe, würde er dadurch eine schwere Schädigung erleiden.

In diesem Zusammenhang verlas der Vorsitzende Dr. Hille zwei Schreiben; das erste lautet folgendermaßen:

München-Dachauer Papierfabriken
Heinrich Nicolaus

12. April 1949

An die Landesleitung der Bayernpartei, durch Herrn Ministerialrat Meßmer.

Zufolge einer an Herrn Ministerialrat Meßmer gerichteten Anfrage teilen wir Ihnen mit:

1. daß wir für drei Papierlieferungen an die B. = P. im Wert von 7755.— DM ein dreimonatliches Ziel eingeräumt haben (eine weitere Bestellung von Papier im Werte von 9954.— DM wurde inzwischen von der Firma Obpacher, Kunst im Druck, übernommen);
2. daß für den von Ministerialrat Meßmer laut schriftlichem Auftrag des Herrn Landesvorsitzenden Dr. Baumgartner aufzubauenden Wirtschaftsbeirat der B. = P. dieser 2000.— DM zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus erhielt Herr Ministerialrat Meßmer für die Durchführung der von ihm entwickelten Konzeption 3000.— DM, über deren Verwendung Rechenschaft zu geben er nicht verpflichtet wurde.

Hochachtungsvoll usw.

Das zweite Schriftstück lautet:

Josef Wallner, Deggendorf-Hafen
Bestätigung.

Ich bestätige hiemit, daß ich am 23. Februar 1949 Herrn Ministerialrat Meßmer einen Betrag von DM 2000.— ausgehändigt habe.

Herr Ministerialrat Meßmer teilte mir mit, daß er die Hälfte der Summe = DM 1000.— für bereits verauslagte Spesen und den Rest zweckgebunden verwenden will, womit ich mein Einverständnis erklärt habe.

Deggendorf, den 12. April 1949
Josef Wallner

(Zietsch [SPD])

Der **Vorsitzende** erklärte, er habe diesen Sachverhalt nochmals vorgetragen, um die Frage zu prüfen, inwieweit der Ausschuß in eine Diskussion eintreten wolle.

Abgeordneter **Dr. Hoegner** führte zur Geschäftsordnung aus, es sei ein ungewöhnlicher Vorfall, daß ein Beschluß, der geschäftsordnungsmäßig erledigt sei, noch einmal aufgerollt werde. Er möchte festgelegt haben, daß dies ein ungewöhnliches Vorgehen sei. Es könne jeder, der sich durch einen Beschluß eines Landtagsausschusses nicht befriedigt fühle, Antrag auf nochmalige Behandlung stellen.

Nach einer kurzen Aussprache, an der sich die Abgeordneten **Michel**, **Zietsch** und **Dr. Hoegner** sowie der **Vorsitzende** beteiligten, erinnerte der **Mitberichter** daran, daß der Ausschuß in der letzten Sitzung die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten **Dr. Baumgartner** abgelehnt habe, weil die betreffende Äußerung in geschlossenem Kreis gefallen sei. Man könne es dem Landtag nicht zumuten, die Immunität aufzuheben, damit derartig enge, parteigebundene Dinge verhandelt werden könnten.

Der **Berichterstatter** bestätigte, das sei die Meinung des Ausschusses von Anfang an gewesen; sie brauche sich jetzt nicht zu ändern.

Ich bitte das hohe Haus, dem Beschluß des Geschäftsausschusses vom 31. August 1950 beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Abgeordneter **Dr. Hille**.

Dr. Hille (SPD): Sehr geehrte Frauen und Männer dieses hohen Hauses! Ich möchte das Wort „hohen“ in diesem Zusammenhang von der moralischen und der politischen Seite her besonders unterstreichen. Geht es bei diesem Antrag wirklich darum, die Ehre eines Mannes, des Führers einer sogenannten großen politischen Partei, wiederherzustellen? Geht es etwa darum, einen, den man nicht mehr mag, nachdem er treu gedient hat, beiseite zu stellen? Oder geht es überhaupt darum — und das scheint mir die entscheidende Betrachtungsweise zu sein —, zur Frage der **politischen Anständigkeit** und andererseits der **Korruptionen** innerhalb der Parteien einmal grundsätzlich Stellung zu nehmen? Sie werden sagen: Das ist dem Thema nicht gemäß. So hat es den Anschein; aber, was dieser Familienstreit aufgedeckt hat, ist doch folgendes: Der Herr **Mexmer**, der gar nicht Mitglied der Bayernpartei ist, hat von der bayerischen **Industrie** den Auftrag erhalten, den sogenannten rechten Flügel, also den nicht ganz radikalen Flügel der Bayernpartei mit Geld zum Zwecke einer „Konzeption“ zu versorgen.

(Abg. **Dr. Hoegner:** „Konzeption“ ist gut!)

— Hinter dieser Konzeption steckt gar nichts anderes — das ist mir authentisch mitgeteilt worden — als die Absicht, zu verhindern, daß die bayerische Industrie durch einen zu radikalen Kurs der **Bayernpartei** in mehrfacher Hinsicht geschädigt wird, und zwar hinsichtlich des Abschlusses von Geschäften mit nichtbayerischen

Firmen wie auch in ihrem Ansehen überhaupt. Die Industrie — auch die bayerische und die urbayerische — ist auf einmal sehr hellhörig geworden. Sie hatte immer bewegte Klagen über die hohen Steuern geführt und jetzt zieht sie ohne weiteres 2-tausend Mark aus der Tasche — gewissermaßen aus der Unterbilanz —,

(Heiterkeit)

um sie der Bayernpartei in den Schoß zu werfen, damit sie nicht so radikal sei. Das ist immerhin sehr interessant, nicht nur hinsichtlich der Moral der Bayernpartei, sondern auch der der Industrie. Wir haben das längst gewußt, und als mein Freund **Hoegner** einmal zarte Andeutungen darüber machte, da stürzten sich die anderen auf ihn und sagten: Nein, nein! Wir wissen aber auch noch andere Firmen und haben noch andere Dokumente. Ich will diese Firmen nicht mit ihren Namen nennen; denn es ist nicht unsere Absicht, die Firmen oder die Industrie zu diffamieren.

(Zuruf von der SPD: Was es in der Wirtschaft nicht alles gibt!)

— Ja, was es in der Wirtschaft nicht alles gibt! Es ist nun folgendes eingetreten: Der Herr **Donhauser** ist, weil es ihm zu radikal zuing, ausgetreten; der Herr **Lumer** ist ausgetreten, ebenso Herr **Kahn**. Sie bilden nun, wie es in der heutigen Presse steht, die geistige Unterstützung der Bundesregierung, sie werden also eine Verstärkung der CDU/CSU und der FDP sein,

(Zuruf: Gratuliere! — Heiterkeit)

und das hat die bayerische Industrie mit ihrer Gründlichkeit zustande gebracht. Immerhin ist der Erfolg eingetreten, und man sollte dem früheren Ministerialrat **Mexmer** endlich den verdienten Lohn zukommen lassen und ihm ein Amt in der Bundesverwaltung geben. Nunmehr hat er wirklich seine Bewährung und seine Befähigung nachgewiesen. Ich bin der Meinung, wir sollten diesen Herrn vom Landtag aus als den Mann empfinden, den die bayerische Industrie unter der Hand als Verbindungsmanng gehabt hat.

Mit dieser Betrachtung möchte ich das Thema verlassen. Aber Hand aufs Herz: Wenn sich die Dinge in diesem Sinn fortsetzen, dann werden alle politischen Wahlen nicht mehr unter der Parole stattfinden: „Wir kämpfen frei für die Demokratie!“, sondern unter der Parole: „Wir kämpfen bezahlt für irgendeinen Interessentkreis!“

(Zuruf: Huhu!)

— Von „Huhu“ ist keine Rede; wir sind ja gute Realisten und wissen, daß ohne Geld kein Wahlkampf geführt werden kann. Nur haben wir kein Verständnis dafür, daß sich eine Partei, die behauptet, die **einzig bayerische Partei** zu sein und den geschichtlichen Nachweis dafür erbracht zu haben, daß sie allein die Interessen Bayerns zu vertreten hat, in dieser Weise, wenigstens bezüglich einiger ihrer Mitglieder, an die Industrie verkauft. Das bayerische Volk besteht nicht nur aus Industrie, es besteht vor allem aus arbeitenden Menschen, die nur ihre Stimme, nur ihre Gesinnung haben, aber kein Geld, um eine politische Richtung zu beeinflussen und zu bestimmen. Mit dieser Feststellung will ich schließen.

Vizepräsident Kübler: Der Ausschuß für die Geschäftsordnung schlägt vor, die Immunität des Abgeordneten Dr. Baumgartner nicht aufzuheben.

Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, die dem Aufschußantrag zustimmen wollen, sitzen zu bleiben, und diejenigen, die dagegen sind, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist im Sinne des Aufschußantrags beschloffen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Ludwig Berger (Beilage 4203).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Höllerer; ich erteile ihm das Wort.

Höllerer (FPO), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das bayerische Staatsministerium der Justiz hat den Landtag ersucht, über die Frage der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Ludwig Berger zu entscheiden. Dem Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwischen dem Abgeordneten Ludwig Berger und einer Radfahrerin kam ein Verkehrsunfall zustande. Sachschaden ist nur an dem Auto des Abgeordneten Berger, nicht aber an dem Fahrrad der Anzeigerin entstanden. Aus dem Protokoll und den Zeugnisaussagen ist zu schließen, daß die Vermutung, der Abgeordnete Berger hätte irgendeinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, nicht berechtigt erscheint. Man kann bei objektiver Prüfung der Protokolle verschiedener Meinung sein und sich seine eigenen Gedanken darüber machen, warum es zu einer Strafanzeige gekommen ist.

Die Berichterstatter Dr. Lacherbauer und Höllerer haben den Ausschuß gebeten, zu beschließen, die Immunität des Abgeordneten Ludwig Berger nicht aufzuheben.

Der Ausschuß hat einstimmig in diesem Sinn beschloffen und ich bitte Sie, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Ausschuß schlägt auch hier vor, die Immunität nicht aufzuheben. — Widerspruch aus dem Hause erfolgt nicht; es ist so beschloffen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag des Abgeordneten Dr. Hoegner betreffend Beachtung der Immunität der Landtagsabgeordneten durch die Befähigungsmacht (Beilage 4204).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hille; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hille (SPD), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der 39. Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses lag eine Feststellung der Staatskanzlei vor, wonach laut einer Mitteilung des Herrn Freiherrn von Godin, des Leiters der Landpolizei

für Bayern, von einer Militärdienststelle, wahrscheinlich von einem Militärgericht, der Auftrag erteilt worden sei, den Abgeordneten Huth zu verhaften, da er von einem Militärgericht zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen — angeblich wegen Verächtlichmachung der Befähigungsmacht — verurteilt worden war. Der Ausschuß hatte inzwischen telephonisch in Erfahrung gebracht, daß der Vollzug dieser Verfügung von dem Landeskommissar gestoppt worden ist, von dem sie, wie ich ausdrücklich feststelle, nicht ausging.

Der Ausschuß vertritt die Meinung — und er deckt sich insoweit mit der Auffassung des Hohen Kommissars —, daß es unmöglich ist, einer deutschen Stelle, sei es der Polizei, sei es dem Gericht, die Weisung zu geben, einen Abgeordneten, der von einem Militärgericht verurteilt wurde, zu verhaften und seiner Strafe zuzuführen.

(Sehr richtig!)

In dem erwähnten Zusammenhang hat sich der Geschäftsordnungsausschuß mit diesem Thema beschäftigt. Abgeordneter Dr. Hoegner hat dabei zum Ausdruck gebracht, es sei an sich unerträglich, daß die Immunität der Abgeordneten gegenüber der Militärgerichtsbarkeit nicht gelte. Er hat aber gleichzeitig die entscheidenden Punkte des Befähigungstatuts vorgelesen. Daraus ergibt sich das Recht der Befähigungsmacht, jetzt noch — es soll ja anders werden, wie man in der Presse liest — Deutsche, die gegen ein Militärregierungs-gesetz oder gegen ein Gesetz der Hohen Kommissare verstoßen haben, nicht nur zu verurteilen, sondern auch in Strafhaft oder, wenn es notwendig ist, in Untersuchungshaft zu bringen. Gegenüber diesen Bestimmungen des Befähigungstatuts und den Militärregierungs-gesetzen ist natürlich der hohe Landtag sowohl als auch die Staatsregierung vollkommen hilflos. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuß geglaubt, Ihnen vorschlagen zu müssen, man sollte sich auch bei dem Hohen Kommissar dafür verwenden, daß die Immunität auch derjenigen Landtagsabgeordneten, die Gesetze der Militärregierung übertreten haben, in Zukunft gewahrt bleibt.

Ich schließe mich persönlich — ich möchte das sagen, um keine Debatte entstehen zu lassen; der Herr Präsident wird mir das gestatten — diesem Antrag nicht nur an, sondern ich möchte ihn noch unterstreichen. Meine Damen und Herren! Die Rechtsprechung der Militärgerichte ist, sowohl was ihre Grundlagen als auch was die Mentalität der Richter betrifft, in vieler Hinsicht eine ganz andere als diejenige deutscher Gerichte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachte ich auch die Verurteilung des Kollegen Huth. Wahrscheinlich wäre es nach dem Sachverhalt, wie er dargestellt worden ist, bei deutschen Gerichten zu gar keiner Verurteilung gekommen. Weil dem so ist, weil eine — ich möchte sagen — Divergenz in der Moral- oder in der Rechtsauffassung zwischen deutscher und amerikanischer Gerichtsbarkeit herrscht, ist es in solchen Fällen zweifellos eine Härte, wenn der Abgeordnete eine solche Strafe von 14 Tagen abbrummen muß, wenn also, anders ausgedrückt, seine Immunität aufgehoben wird. Wenn wir schon der Meinung sind, daß wegen einer Beleidigungssache die Immunität nicht aufgehoben werden soll, dann sollte mindestens in ähnlichen Fällen auch von der Befähigungsmacht von dem Recht der Aufhebung der Immunität kein Gebrauch gemacht werden.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag vertritt die Meinung, daß die Immunität der Landtagsabgeordneten auch von der Befehlsmacht beachtet werden soll.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich danke Ihnen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist gegen 1 Stimme so beschloffen.

(Abg. Dr. Franke: Ich betrachte es doch als zwecklos.)

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrsfragen zu dem Antrag der Abgeordneten Brunner und Bezold Otto betreffend Kennzeichnung der Verkehrskontrollen bei Nacht (Beilage 4131).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Schraml; ich erteile ihm das Wort.

Schraml (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Antrag der Abgeordneten Brunner und Bezold Otto auf Beilage 3963, der dann gemäß Beilage 4131 ergänzt wurde, wurde von mir als Berichterstatter in der 35. Sitzung des Verkehrsausschusses bekanntgegeben. Der Berichterstatter erklärte, die Kennzeichnung der Polizisten bei Verkehrskontrollen in der Dunkelheit sei unbedingt notwendig. Er wies darauf hin, daß insbesondere in waldreichen Gegenden, zum Beispiel in der Nähe von Grafenwöhr, Weiden und Erbdorf, sehr häufig Kraftfahrzeuge angehalten und überfallen würden. Ihm selbst seien Vorfälle bekannt, die ihn veranlaßten, nie mehr in der Nacht zu halten.

Der Referent des Innenministeriums, Oberregierungsrat Dr. K a n e i n, führte aus, das Ministerium habe sich schon längst mit dieser Frage beschäftigt. Das Präsidium der Landpolizei habe bereits versucht, entsprechende Vorrichtungen zu entwickeln, um auf Polizeikontrollen schon in einer gewissen Entfernung aufmerksam zu machen. Auf den Autobahnen würden zum Beispiel Baken aufgestellt, die auf 200 bis 250 Meter sichtbar seien. Ferner würden von Polizeibeamten in Uniform mit roten Signallaternen Winkzeichen gegeben. Unter diesen Umständen müsse jeder wissen, daß er es tatsächlich mit Polizeibeamten zu tun habe.

Der B o r s i g e n d e berichtete von Fällen, in denen von der Polizei an einer dunklen Straßenstelle ein Radfahrer in Zivil einem Autofahrer entgegengefuhr wurde, um festzustellen, ob dieser abblende. Mit derartigen Schikanen dürfe auch nicht gearbeitet werden.

Der Vertreter des I n n e n m i n i s t e r i u m s erwiderte, das Präsidium der Landpolizei habe auf Grund einer Beschwerde wegen einer derartigen Kontrolle festgestellt, daß an ihrer Durchführung und am Verhalten der Beamten gegenüber dem betreffenden Kraftfahrer nichts zu beanstanden sei.

Der B o r s i g e n d e betonte, als altem Kraftfahrer liege ihm sehr viel an einem bestmöglichen Verhältnis zwischen Kraftfahrern und Polizei. Zur Stellung seines Antrags sei er durch folgenden Vorfall veranlaßt wor-

den: Nachts um 1/2 12 Uhr habe man an einer Gefällstrecke der Autobahn durch Winken mit rotem Licht versucht, sein Fahrzeug anzuhalten. In einer Entfernung von 100 Metern habe er dann gesehen, daß es sich nicht um Polizisten, sondern um fünf Zivilisten handelte. Bei einem Anhalten hätte zumindest die Gefahr bestanden, daß sie sich des Wagens bemächtigt hätten.

Der B e r i c h t e r s t a t t e r bemerkte hierzu, daß in der Gegend von Weiden sogar schon Bürgermeister und Gemeinderäte angehalten, überfallen und verprügelt worden seien. Ihm sei auch bekannt, daß Angehörige der amerikanischen Armee, die sich illegal aus dem Lager Grafenwöhr entfernt hatten, bei Nacht sogar geschossen hätten. Es sei ihm auch schon passiert, daß ein Auto nachts quer über die Straße gestellt war. Als er daraufhin seinen Mitfahrer zum Halten veranlassen wollte, weil vielleicht ein Unglück geschehen sei, habe dieser ihm mitgeteilt, daß es sich hierbei nur um Autofallen handle.

Oberkommissar F ä ß l e r erklärte, Verkehrskontrollen bei Nacht würden zu dem Zweck durchgeführt, um die Beleuchtungseinrichtungen kontrollieren und zweifelhafte Elemente, die sich nachts auf den Straßen herumtreiben, feststellen zu können. Nach den geltenden Vorschriften hätten Verkehrskontrollen während der Dunkelheit in der Regel innerhalb von geschlossenen Ortschaften oder, wo dies nicht möglich sei, unlicht am Rande großer Orte zu erfolgen, um dem angehaltenen Verkehrsteilnehmer ein gewisses Sicherheitsgefühl zu geben. Das sei aber nicht möglich auf den Autobahnen. Dort würden die Kontrollen an Tankstellen mit Nachtbetrieb durchgeführt, soweit solche vorhanden sind. Mit dem Problem der Erkennbarmachung von Kontrollstellen besaße man sich schon, seit die Landpolizei existiere. Man habe schon alles mögliche ausprobiert. Es sei auch Anweisung ergangen, daß möglichst zwei oder drei Leute zusammenwirken. Das Anstrahlen der Beamten franke daran, daß die Fahrzeuge vielfach nicht mit so guten Sammlern ausgerüstet sind, um die Scheinwerfer stundenlang leuchten lassen zu können, ohne daß der Motor läuft. Dazu fehlten aber die Mittel, die jetzt wieder erheblich gekürzt worden seien, so daß man schon nicht mehr wisse, wie man die Verkehrskontrollen durchführen solle. Die Polizei habe nichts dagegen einzuwenden, daß der Verkehrsteilnehmer beim Herannahen an eine Kontrollstelle seine Scheinwerfer aufblende, um die Beamten erkennen zu können. Grundsätzlich dürfe kein Polizist ein Fahrzeug anhalten, wenn er nicht in voller Uniform sei und seine Dienstwaffe, das sei immer noch der Karabiner, bei sich trage. Wegen brauchbarer Signale habe man schon alle einschlägigen Firmen angegangen; niemand habe aber etwas wirklich Brauchbares gezeigt. Am besten habe sich eine starke, rot und grün abblendbare Lampe bewährt; diese werde zum Anhalten in einem Halbkreisbogen geschwenkt. Größere Baken strahlten erkennbar bis auf 300 Meter Entfernung. Weiterhin betonte der Redner, daß für eine allgemeine Einführung 150 Stück benötigt würden; der Preis betrage etwa 20 Mark pro Stück. Zur Zeit seien für diese Anschaffung die Mittel nicht vorhanden; für das zweite Rechnungsvierteljahr sei kein Pfennig für diesen Zweck vorgesehen.

Oberregierungsrat Dr. K a n e i n ersuchte den Ausschuß darum, ihn in der Bekämpfung der Verkehrsunfsicherheit auch dadurch zu unterstützen, daß die not-

(Schräm) (CSU)

wendigen Mittel genehmigt werden. Für die Verkehrserziehung hätten 60 000 DM zur Verfügung gestellt werden sollen; davon seien 30 000 DM gestrichen worden. Mit dem Rest lasse sich nicht viel anfangen. Nordrhein-Westfalen gebe für den gleichen Zweck 250 000 DM aus.

Daraufhin wurde noch folgender Zusatzantrag gestellt:

Die dazu benötigten Mittel wollen bei der zukünftigen Etatberatung sichergestellt werden.

Berichterstatter und Mitberichterstatter beantragten Zustimmung. Der Antrag mit dem Zusatz wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Ich ersuche das hohe Haus, diesem Ausschlußbeschlusse beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. —

Wir kommen zur Abstimmung.

(Abg. Dr. Hundhammer: Ich bitte, den Antrag zu verlesen. — Abg. Dr. Rief: Ich bin gegen diese lächerliche Angelegenheit.)

Der Antrag hat nach dem Beschluß des Ausschusses folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium des Innern wird beauftragt, die Verkehrspolizeidienststellen anzuweisen, daß die Beamten einer bei Nacht stattfindenden Verkehrskontrolle durch entsprechende Maßnahmen schon auf weite Entfernung vom Kraftfahrer als Polizei erkannt werden können. Die dazu benötigten Mittel wollen bei der zukünftigen Etatberatung sichergestellt werden.

(Abg. Dr. Rief: Die sollen die Autodiebe fassen, nicht anständige Kraftfahrer belästigen!)

Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, die dem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, Platz zu behalten; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Es ist gegen eine Stimme so beschlossen.

(Abg. Dr. Rief: Ich bin dagegen!)

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrsfragen zum Antrag der Abgeordneten Brunner und Genossen betreffend Vorlage eines Berichts über die Verkehrsunfälle im ersten Vierteljahr 1950 (Beilage 4132).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Donsberger; ich erteile ihm das Wort.

Donsberger (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Abgeordnete Brunner und die Fraktion der FDP haben am 18. April 1950 folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, dem Landtag Auskunft über die Zahl der Verkehrsunfälle im ersten Vierteljahr 1950 zu geben, wo-

bei festgestellt werden möge, in wieviel Fällen vom Hundert den

Kraftfahrer (Stw., Pkw., Krad),

Kadfahrer,

Fußgänger

ein Verschulden trifft oder andere Gründe die Ursache sind.

Dieser Antrag war Gegenstand einer eingehenden Beratung in der 36. Sitzung des Ausschusses für Verkehrsfragen am 3. August 1950.

Bei der Behandlung dieses Antrags stellte es sich heraus, daß eine eigentliche Verkehrsstatistik in Bayern, und zwar ausgerichtet nach einheitlichen Grundsätzen, nicht vorhanden ist. Diese Tatsache wurde von den Ausschußmitgliedern und von anwesenden Regierungsmitgliedern eingehend besprochen. Auf Grund des Ergebnisses der Aussprache kam es im Ausschuss zu folgendem, einstimmig gefaßten Beschluß, der auf Beilage 4132 abgedruckt ist:

Die Staatsregierung wird beauftragt, in Bayern eine einheitliche Verkehrsunfallstatistik unter Zugrundelegung der im übrigen Bundesgebiet bereits eingeführten Einheitsvordrucke wieder einzuführen.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Ausschlußantrag ihre Zustimmung geben wollen, Platz zu behalten; wer dagegen ist, wolle sich erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zum Antrag der Abgeordneten Weidner und Genossen betreffend Vorlage einer Aufstellung über die Beteiligung der Flüchtlinge in den Kommunalbehörden (Beilage 4117).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Noste; ich erteile ihm das Wort.

Noste (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Flüchtlingsausschuss befaßte sich in seiner 33., 35. und 37. Sitzung mit diesem Antrag der Abgeordneten Weidner und Genossen betreffend Vorlage einer Aufstellung über die Beteiligung der Flüchtlinge in den Kommunalbehörden. Daß sich der Ausschuss an drei Sitzungstagen mit der Materie beschäftigte, zeigt bereits auf, wie interessant und notwendig die Untersuchungen waren. Ein Ergebnis der Meldungen oder der Erfassungen des bayerischen Statistischen Landesamts ist bereits im Vierjahresbericht des Staatssekretärs für das Flüchtlingswesen enthalten. Ich nenne einige Zahlen hieraus: Bei den kreisangehörigen Gemeinden sind 5,8 Prozent der Beamten, 12,8 Prozent der Angestellten und 13,2 Prozent der Arbeiter, im Gesamtdurchschnitt 12,4 Prozent der Beschäftigten Flüchtlinge, bei den Landkreisen 3,9 Prozent der Beamten, 26,3 Prozent der Angestellten und 23,3 Prozent der Arbeiter, im Durchschnitt 24,3 Prozent, bei den Stadt-

(Noste [FFG])

freien 2,6 Prozent der Beamten, 9,7 Prozent der Angestellten, 11,4 Prozent der Arbeiter, im Gesamtdurchschnitt 8,3 Prozent.

Die Gemeinden selbst haben auf Grund der EntschlieÙung des Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 1949 den Einwand erhoben, daß es sich um einen Eingriff in ihren eigenen Hoheitsbereich handle. Die Stellungnahme des Hauptausschusses der Flüchtlinge, die im Ausschuß verlesen wurde, lautet dazu folgendermaßen: Die ganze Angelegenheit ist damit auf eine falsche Ebene geschoben. Es handelt sich nicht darum, daß bestimmte Personen den Gemeinden zur Einstellung zugewiesen werden — dann läge allerdings eine unzulässige Beschneidung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden vor —, sondern es handelt sich darum, daß das Flüchtlingsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfüllt werden. Hier ist eben die Quote von 20 Prozent vorgeschrieben.

Abgeordneter Haug Pius nannte weitere Zahlen zum Vergleich; hieran läßt sich erkennen, wie verschieden die Einstellungsquote in den einzelnen Gemeinden und Städten behandelt wurde. Als Spitze in Oberfranken wurde der Stadtkreis Kulmbach genannt, der 23,9 Prozent Flüchtlinge in seiner Verwaltung beschäftigt. Als Gegenstück ist die Gemeinde Schwandorf zu nennen, wo in der kommunalen Verwaltung nur 1,2 Prozent Flüchtlinge beschäftigt werden.

(Zurufe: Hört, hört! — Abg. Weidner: Krempf!)

Krempf (CSU): Das ist auf die Zerstörungen in Schwandorf zurückzuführen und darauf, daß wir eine Zeitlang überhaupt keine Flüchtlinge aufnehmen konnten. Außerdem mußten dort 800 galizische Juden untergebracht werden.

Vizepräsident Kübler: Herr Abgeordneter, wollen Sie sich nicht nachher zum Wort melden?

Noste (CSU), Berichterstatter: Herr Kollege Krempf, vielen Dank für den ausgedehnten Zwischenruf! Aber das sind eben nur zwei Spitzen, eine Minus- und eine Plus-Spitze. Dazwischen bewegen sich die übrigen Prozentsätze.

Ich kann es mir wohl ersparen, noch andere Zahlen zu nennen. Sie haben in diesen Tagen eine neue statistische Aufstellung des Staatssekretariats auf den Tisch des Hauses gelegt bekommen.

In der mitunter recht lebhaften Aussprache wurde zum Beispiel auch darauf hingewiesen, daß nach Angaben vom 15. März 1950 — also einer neueren Statistik — die Stadt Fürth bei 2069 Beamten, Angestellten und Arbeitern nur 136 Flüchtlinge beschäftigt, Erlangen bei 758 Beschäftigten 103 Flüchtlinge, Nürnberg bei 11 228 Beschäftigten nur 431 Flüchtlinge.

(Abg. Dr. Hundhammer: Hört, hört!)

Diese Zahlen zeigen, daß es sich um sehr variable Größen handelt, die zum großen Teil durch die örtlichen Verhältnisse jeweils bedingt sind.

(Abg. Weidner: Zum Beispiel in München durch die örtlichen Verhältnisse bedingt! So sieht mir das aus!)

Die Mitberichterstatterin glaubte feststellen zu können, daß die gesetzlich festgelegte Quote an Flüchtlingen in der kommunalen Verwaltung im großen und ganzen erfüllt sei, jedoch fehle es noch bei den Beamten und Angestellten. Die Verbeamtung nehme allerdings oft längere Zeit in Anspruch, besonders wenn fehlende Unterlagen beigebracht werden müßten. Im allgemeinen schloß sie sich dem Antrag des Berichterstatters an.

Von Seiten der Regierung sprach zunächst Ministerialrat Better. Er wies darauf hin, daß man der Lage der Städte insoweit gerecht werden müsse, als die Städte wohl nach dem Gesetz 20 Prozent Flüchtlinge, aber auch den vorgeschriebenen Prozentsatz an Schwerbeschädigten einzustellen hätten und gleichzeitig einen zwanzigprozentigen Abbau durchführen müßten. Ebenso müßten sie daran denken, zur Auffüllung der mangelnden Fachkräfte den großen Kreis des entnazifizierten ehemaligen Personals, das geringfügig belastet sei, wieder in frühere Dienststellen zurückzubringen. In Bezug auf die Stadtverwaltung München mit einem Heer von 24 000 Beamten, Angestellten und Arbeitern sei zu sagen: Wenn die 20prozentige Quote an Flüchtlingen erfüllt werden müßte, so müßte man 8000 Personen entlassen, weil 4000 Vertriebene einzustellen wären, gleichzeitig aber auch die Verpflichtung des 20prozentigen Abbaus zu erfüllen sei. Aus all diesen Gründen ergebe sich immer wieder die ungeheuer schwierige Sachlage. Das erweise sich an einem kleinen Beispiel besonders deutlich: Am 22. Dezember 1949 wurde eine Aktion gestartet, um unbelastete Flüchtlingsbeamte den Städten und Gemeinden zur Einstellung anzubieten. Im Zuge dieser Aktion wurden zunächst einmal 400 unbelastete Flüchtlingsbewerber benannt. Von diesen wurden bisher ganze acht eingestellt.

Als Vertreter der Flüchtlingsbehörde sprach dann Regierungsdirektor Dr. Ahnelt. Er wies darauf hin, daß es vom Standpunkt der Flüchtlingsverwaltung aus wünschenswert wäre, innerhalb der einzelnen Kategorien der Beamten und Angestellten die Schlüsselzahl zu erreichen. Die Verbeamtung sei ein verhältnismäßig langwieriges Verfahren. — Es könnten hiezu noch einige Beispiele angeführt werden, insonderheit auch in den Ministerien, die sehr peinlich sind. Ich möchte es um der Kürze des Berichts willen zunächst noch unterlassen. — Auf den Einwurf von Ministerialrat Better, daß der Stadt München die Einstellung von nur 6 Prozent Flüchtlingen zugebilligt worden sei, erklärte Regierungsdirektor Dr. Ahnelt, daß sich die Stadt München darauf berufe, der Anteil der Flüchtlinge an der Münchner Bevölkerung betrage nur 6 Prozent. Man habe seinerzeit die Stadt München mit Rücksicht auf ihre Stellung als Landeshauptstadt von der Belegung mit Flüchtlingstransporten ausgenommen. Sie sei mehr berücksichtigt worden, als es auf Grund des Zerstörungsgrades vertretbar gewesen wäre.

An der weiteren Aussprache beteiligte sich dann noch der Abgeordnete Weidner, der darauf hinwies, daß es eben doch ein Gesetz sei, das beachtet werden müsse, sowie Kollege Stöhr, der die Schwierigkeiten der Kommunen, insbesondere der größeren, betonte. Es wurde dann noch ein Fall in Burglengenfeld als

(Moske [FFG])

symptomatisch bezeichnet, wo es galt, einen Baumeister einzustellen, und man betonte, es handle sich um eine besondere Vertrauensstellung, für die man eben keinen Flüchtling gebrauchen könne. Ministerialrat **Wetter** wünschte, daß ihm alle solchen Fälle zugeleitet werden, damit auf dem Aufsichtswege eingegriffen werden könne. Kollege **Bitom** bestritt aufs entschiedenste, daß es sich bei der Durchsetzung der Flüchtlingsquote um einen Eingriff in die Selbstverwaltung handle. Das Innenministerium müsse als Aufsichtsbehörde darüber wachen, daß die Gesetze eingehalten werden. Er wünsche, daß auf diesem Gebiete nachdrücklicher vorgefahren werde.

Die **Aussprache**, die, wie bereits erwähnt, mitunter recht lebhaft war und sich über mehrere Sitzungen hinzog, ergab zum Schluß die Annahme des Antrags auf Beilage 4117, der folgenden Wortlaut hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Innehaltung der Bestimmungen in § 9 des Flüchtlingsgesetzes und Art. VIII seiner Ausführungsbestimmungen erneut dringend hinzuweisen und notfalls unter Anwendung der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Aufsichtsmittel für die grundsätzliche Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Der Ausschuß beantragt Annahme dieses Beschlusses.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Becherstatter. —

Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Moske**.

Moske (CSU): Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie nicht unnötig lange beanspruchen. Das Thema, das hinter diesen vorgetragenen Dingen steckt, zeigt immer wieder die **unerhörte Größe des Vertriebenenproblems** und die immer stärker werdende Erkenntnis, daß es eben trotz allem guten Willen nicht durch uns zu lösen ist. In hintergründigem Zusammenhang mit dieser Frage, möchte ich sagen, steht auch die lebhafteste Debatte zum Beispiel über die Zusicherungsinhaber, die Feststellung, daß wir nicht genügend Plätze haben, die Beschäftigung der durch die Aufhebung von kriegsbedingten Verwaltungen überzählig gewordenen Kräfte, die auch ein Anrecht ans Leben haben. Es steht dahinter vielleicht sogar in finanzwirtschaftlicher Beziehung der heiße Streit von heute morgen um das Blindengeld. Es steht dahinter die Ernährungsdebatte vor wenigen Tagen. Immer zeigt es sich, daß ein **Problem** vorliegt, das nicht nur unter einem beschränkten Gesichtswinkel anzufassen ist. Um so mehr freue ich mich — und ich möchte das hier besonders zum Ausdruck bringen —, daß Herr Staatssekretär **Jaenicke** in seiner neuen Schrift „Arbeit schafft Heimat“ ganz klipp und klar endlich einmal ein **Resümee** gezogen hat. Er weist interessanterweise darauf hin, daß die Vereinigten Staaten, wenn ihnen von der Geschichte, vom Schicksal, von Siegern eine gleiche Aufgabe zugemutet worden wäre, in der kurzen hinter uns liegenden Zeit

entsprechend den fast zwei Millionen Menschen, die Bayern aufzunehmen gezwungen worden ist, 47 Millionen Menschen hätten neu hinzunehmen müssen.

(Abg. Dr. Hundhammer: Hört, hört!)

Und das reiche Land, das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, hat in dem gleichen Zeitraum knapp eine halbe Million an DPs und ähnlichen Überzähligen in der Weltgeschichte bei sich einzubürgern versucht. In dem Buche werden die einzelnen **Gruppen** besprochen. Diejenigen, die bei uns industriell eine Einsatzmöglichkeit haben, weil Rohstoffe und Absatzmärkte gegeben sind, seien die einzige Gruppe, die Aussicht hat, wirklich menschlich eingegliedert zu werden. Die anderen Gruppen: Wir feiern jetzt die Tatsache, daß wir den tausendsten Flüchtlingsbauern in Bayern ansetzen können, wissen aber, daß Zehntausende, fast hunderttausend, nicht zu Grund und Boden kommen können. Über den großen Kreis derjenigen, die solche Berufe haben, daß man sie beim besten Willen hier eben nicht verwenden kann, heißt es in dieser Schrift zum Schluß:

Die übrigen Gruppen sind der **Verelendung** und der **Hoffnungslosigkeit** mit allen auch für ihre Umwelt bedrohlichen Folgen preisgegeben, wenn die deutsche Selbsthilfe nicht die Ergänzung durch eine tätige Anteilnahme der Welt an ihrer Rettung findet. Es ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit wirklich endlich einmal das Ohr in der Welt findet, das sie finden muß.

(Beifall.)

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Weidner**.

Weidner (FDP): Meine Damen und Herren! Ich habe geglaubt, daß sich zuerst Kollege **Kreimpl** zum Wort melden würde, um zu begründen, weshalb ausgerechnet in Schwandorf, mit dem wir im Landtag sehr häufig beschäftigt werden, nur 1,2 Prozent Flüchtlinge in der Verwaltung tätig sind.

(Zuruf des Abgeordneten **Kreimpl**.)

— Herr Kollege **Kreimpl**, das Flüchtlingsgesetz besteht seit Juli 1947. In diesen drei Jahren hat insbesondere die Stadt Schwandorf vielleicht dank Ihrer gütigen Mithilfe den Beweis geliefert, daß sie sehr viel aufbauen kann. Aus diesem Grunde hätten Sie längst dafür sorgen können, daß dieser geringe Prozentsatz von 1,2 Prozent durch Sie selbst und Ihre Tätigkeit etwas erhöht worden wäre.

Meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß Herr Kollege **Wimmer** nicht da ist. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß ich bereits vor 1½ Jahren auf die nun statistisch festgestellte Tatsache der geringen Ziffer von 3,9 Prozent in **München** hingewiesen habe. Damals war mir diese Ziffer noch nicht bekannt, sie schwebte mir aber in einem ähnlichen Umfang vor. Damals habe ich dem Herrn Kollegen **Wimmer** vorgehalten, er möge nun doch einmal mit der Anstellung von Flüchtlingsbeamten und -angestellten ernst machen. Herr Kollege **Wimmer** hat damals erklärt, daß in die Verwaltung der Stadt München Flüchtlinge bereits im möglichen Umfang als Beamte und Angestellte eingebaut worden seien und daß diese Tendenz weiter ver-

(Weidner [FDP])

folgt werde. Wenn die Statistik nicht lügt, dann bin ich allerdings der Auffassung: Heute haben wir den Nachweis bekommen, daß dieser Zusage des damaligen Bürgermeisters und jetzigen Oberbürgermeisters von München nicht die Tat gefolgt ist. In Nürnberg liegen die Verhältnisse ähnlich. Das mag gewiß mit der Zerstörung der Städte zusammenhängen. Andererseits ist uns der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung ja bekannt. Wir haben in München ungefähr 10 Prozent Flüchtlinge. Weshalb also nur 3,9 Prozent Flüchtlingsbeamte? Das Flüchtlingsgesetz begründet nun einmal diese Ansprüche. Ich kann mich aus meinen Versammlungen im Jahre 1947 erinnern, daß die Flüchtlinge sehnlichst auf die Auswirkungen des Flüchtlingsgesetzes gehofft haben. Hier haben Sie das praktische Beispiel, wie „ernst“ man die Belange der Flüchtlinge in den einzelnen Gemeinden und Bezirken nimmt!

Meine Herrschaften, die **Flüchtlinge** sind auch **Deutsche**. Es darf nicht so kommen wie etwa in Burglengenfeld. Herr Kollege Moske hat vorhin diesen Fall in seiner Berichterstattung erwähnt. Burglengenfeld liegt, soviel ich weiß, auch in der Nähe von Schwandorf. In Burglengenfeld wird ein Kreisbaumeister gesucht. Ein Mitbürger meldet sich nicht für diese Stelle, dafür melden sich aber Flüchtlinge. Trotzdem ein Flüchtling besonders empfohlen wird, kommt der Landrat zu der Auffassung, den Flüchtling könne man nicht brauchen, weil er nun einmal mit den einheimischen Verhältnissen nicht genügend vertraut sei. Anfrage bei der Regierung in Regensburg. Die Regierung in Regensburg unterstützt diesen Standpunkt des Landrats von Burglengenfeld und erklärt: Dann wird eben überhaupt kein Kreisbaumeister ernannt! Den Vers darauf können Sie sich alle selbst machen.

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bauer Hannsheinz.

Bauer Hannsheinz (SPD): Es versteht sich von selbst, meine Damen und Herren, daß wir dem Ausschlußbeschuß voll und ganz beitreten. Ich halte es aber trotzdem für notwendig, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß nicht alles über einen Kamm geschoren werden kann. Wenn man die Auffassung, die man uns übergeben hat, liest und beispielsweise findet, daß eine Stadt wie **Würzburg** in der Kommunalverwaltung bloß 2,2 Prozent Flüchtlinge beschäftigt, so wirkt das im Augenblick befremdend. Wenn man aber weiß, daß Würzburg vor dem Kriege 110 000 Einwohner gehabt hat, jetzt aber nur 70 000 hat, während 30 000 noch außerhalb der Stadt leben müssen, und daß Würzburg aus diesem Grunde bis heute vom Zuzug von Flüchtlingen freigehalten wurde, wird man verstehen können, daß es unmöglich ist, in Würzburg einen Prozentsatz der Beschäftigung von Flüchtlingen zu erreichen, wie er von Städten gefordert werden muß, die im Kriege nicht zerstört wurden wie zum Beispiel Erlangen und Fürth. Man muß also immer auf die örtlichen Gegebenheiten abstellen. Für solche schwer zerstörten Städte müssen naturgemäß **Ausnahmen** gemacht werden. Darauf kurz hinzuweisen, habe ich mich verpflichtet gefühlt.

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Höllerer.

Höllerer (FVG): Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Weidner hat vorhin unseren Kollegen **Wimmer**, und zwar in Abwesenheit, zitiert. Er hat ihn irgendwie dafür verantwortlich gemacht, daß die Stadtverwaltung München Flüchtlinge nur zu einem sehr geringen Prozentsatz beschäftigt. Nachdem ich Stadtratskollege des Herrn Abgeordneten Wimmer bin

(Abg. Dr. Hundhammer: Also mitbetroffen!)

— Sie haben nicht unrecht, Herr Staatsminister, also ein Grund mehr für mich, aufklärend zu wirken! —, fühle ich mich verpflichtet, zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Weidner Stellung zu nehmen, zumal sie erkennen lassen, daß er die **Verhältnisse in München** in keiner Weise kennt; denn wenn er sie kennen würde, hätte er sich anders ausgedrückt. Herr Kollege Weidner scheint nicht zu wissen, daß die Stadtverwaltung München seit Jahr und Tag gezwungen ist, Hunderte, sogar Tausende von Angestellten auszustellen. Herr Kollege Weidner scheint nicht zu wissen, daß wir vor einigen Monaten wieder 850 Personen entlassen mußten, und zwar sowohl aus etatmäßigen Gründen als auch aus dem Grunde des Abbaues verschiedener Dienststellen. Die Stadt München muß heute Hunderte von Prozessen gegen Leute durchführen, die ihre Entlassung angefochten haben. Nun möchte ich Sie, Herr Kollege Weidner, eines fragen: Wie würden Sie sich unter solchen Verhältnissen verhalten?

(Abg. Weidner: Seit 1947!)

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Krempel.

Krempel (CSU): Meine Damen und Herren! Es tut mir leid, daß ich jetzt Schwandorf und Burglengenfeld als meinen Stimmkreis verteidigen muß.

(Abg. Dr. Hundhammer: Wie verhält es sich mit dem Landrat?)

— Der **Landrat von Burglengenfeld** wurde von der SPD gewählt,

(Abg. Dr. Hille: Gibt es das auch?)

und zwar, wie ich ausdrücklich feststelle, als Nichtflüchtling.

(Abg. Dr. Hille: Wollen Sie das Wahlgeheimnis lüften?)

— Ich glaube, daß Sie bei der letzten Gemeinde- und Kreistagswahl auch schon gelebt haben. Die CSU hat geschlossen gegen den Landrat gestimmt, nur die SPD und die Kommunisten haben ihn gewählt. Dieser Dr. Hascke hat sich als Nichtflüchtling ausgegeben. Ich habe dann aber festgestellt, daß er Flüchtling ist. Seine Landsleute, die mit ihm zusammen aus Garditz bei Auffig ausgewandert sind und sich im März 1945 in Pfreimd niedergelassen haben, haben alle bestätigt, daß er Flüchtling ist. Er ist Flüchtling, auch wenn er einmal zu einer Flüchtlingsfrau gesagt hat: Ich bin ja gar kein Flüchtling.

(Abg. Dr. Weidner: Die Frage scheint nicht ganz geklärt zu sein.)

(Krempf [CSU])

Er ist Flüchtling, und obwohl er Flüchtling ist, wird ihm vorgehalten, daß er die ausgeschriebene Stelle eines Kreisbaumeisters nicht mit dem sich meldenden Flüchtlingsbewerber besetzt hat. Ich bin froh, daß ich das jetzt weiß; ich wußte es bis jetzt nicht.

Ich persönlich habe mich um die Flüchtlinge so musterhaft angenommen, daß das seitens aller Flüchtlinge aus meinem ganzen Kreis anerkannt wird. Ich habe niemals gefragt, bei welcher Partei ein Flüchtling ist, allerdings habe ich mich auch gegen Ungerechtigkeiten gewehrt. Es ist aber interessant, daß die Angelegenheit speziell von Burglengsfeld heute festgestellt worden ist. Vielleicht hat Herr Dr. Hascke, von dem jetzt nachgewiesen ist, daß er Flüchtling ist —

(Zuruf von der SPD: Das ist doch nicht maßgebend für Schwandorf-Stadt!)

— Das ist mein Stimmkreis. — Nun zu Schwandorf-Stadt: Im Verhältnis hat Schwandorf genau so viele Flüchtlinge im Stadtrat wie München. München ist aber vierzig bis hundertmal größer als Schwandorf.

(Na, na! bei der SPD.)

Es steht fest: In Schwandorf konnten sich bis zum Jahre 1947 überhaupt keine Flüchtlinge niederlassen, weil keine Räume vorhanden waren. Die Schwandorfer selbst haben in Stallungen, Scheunen und Schuppen gewohnt, weil schon 800 oder mehr Galizier einquartiert waren.

(Abg. Dr. Weidner: Ich denke, Sie haben in Schwandorf soviel gebaut!)

— In Schwandorf wurde zwar viel gebaut, aber die oberen Stockwerke konnten feinerzeit nicht ausgebaut werden, weil die armen Teufel die Reichsmark auch nicht aus den Ärmeln schütteln konnten. Die Leute haben nun die Häuser hochgebaut und haben sich darin eine Wohnung eingerichtet. Bis 1948/49 hat es an Wohnungen gefehlt. Jetzt haben wir durch Aufstoßen unserer Wohnungen 1400 oder 1500 Flüchtlinge untergebracht. Diese sind in der umliegenden Industrie alle in Arbeit. Es ist nicht so, als ob sich alles zur Staatskrippe oder zur Gemeindekrippe drängen würde. Es scheint das eine paradiesische Krippe zu sein. Wir haben die Flüchtlinge in der Industrie untergebracht, und wir sind gelaufen, um unsere Tonwarenfabrik wieder aufzubauen, um im Aluminiumwerk, in der Stickstoffindustrie und in der Braunkohlenindustrie den Aufbau zu fördern. Sie erinnern sich, daß ich im Landtag immer wieder für den Straßenbau und diese Dinge eingetreten bin, um die Flüchtlinge unterzubringen. — Das ist praktische Flüchtlingsarbeit bei uns.

(Beifall.)

Vizepräsident Kübler: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Brittwitz und Gaffron.

Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU): Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Moste hat dankenswerterweise daran erinnert, daß die Frage der berufsmäßigen Unterbringung der Flüchtlinge auf deutscher Basis allein nicht zu lösen ist. Es ist gut, daß wir keine Gelegenheit vorübergehen lassen, immer wieder darauf hinzuweisen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch einmal unterstreichen, daß wir ja nicht nur das Problem der berufsmäßigen Unterbringung der Flüchtlinge haben. Auch das Problem der wohnungsmäßigen Unterbringung ist noch nicht gelöst. Wir gehen auf diesem Gebiet einer neuen Krise entgegen, wenn die Befugungsmacht weiterhin solche Maßnahmen trifft, wie ich sie neulich in der Fragestunde bezüglich der Räumung des Lagers Galgenberg in Würzburg — man kann auch andere Beispiele anführen — erwähnt habe.

Ich glaube, hier sollte sich die internationale Hilfe auch im Rahmen der Befugungsmacht Geltung verschaffen.

(Allgemeiner Beifall.)

Vizepräsident Kübler: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Der Wortlaut des Antrags ist dem hohen Hause zugegangen.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die dem Antrag des Ausschusses auf Beilage 4117 ihre Zustimmung erteilen wollen, Platz zu behalten, die Gegner, sich zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegner und Genossen betreffend Überprüfung der Auswirkungen von Zwangssterilisierungen (Beilage 4215).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Am 16. August 1950 hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner und seine Fraktion folgenden Antrag beim Landtag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die gesundheitlichen, insbesondere auch seelischen Auswirkungen der Zwangssterilisierungen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nachprüfen zu lassen und über das Ergebnis den Landtag eingehend zu unterrichten.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag beschäftigt. Der Antrag bedurfte keiner Begründung, weil er für sich selbst spricht.

Der Ausschuß hat seine Zustimmung erteilt. Ich schlage Ihnen vor, auch Ihrerseits so zu verfahren.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag die Zustimmung geben wollen, Platz zu behalten, die Gegner, sich zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe noch auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zum Ausschußantrag betreffend Bereitstellung finanzieller Mittel zur Weiterführung von Flüchtlingserholungsheimen (Beilage 4216).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freundl; ich erteile ihm das Wort.

Freundl (CSU), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Flüchtlingsausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 31. August 1950 mit der durch die Einschränkungen im Etat der Finanzverwaltung, die durch den Übergang der Kriegsfolgelasten auf den Bund entstanden sind, notwendig gewordenen Auflösung von zwei Flüchtlingserholungsheimen und einem Müttererholungsheim.

Staatssekretär **Jaenicke** berichtete, daß durch die Auswirkungen der Veränderungen im Verhältnis zwischen Bund und Land das einzige Müttererholungsheim in Bayern, in Fellheim, aufgelöst werden müsse, ebenso zwei Erholungsheime für Erwachsene, nämlich in Rippenberg und in Bad Bocklet. Nur die Erholungsheime für die Kinder blieben bestehen. Bevor er auf die Einzelfälle eingehe, halte er sich für verpflichtet, dem Ausschuß einen Gesamtüberblick über das Verhältnis zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der finanziellen Belastung zu geben.

Artikel 120 des Grundgesetzes übertrage dem Bund die Aufwendungen für die Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten, und zwar nach näheren Bestimmungen eines Bundesgesetzes, das aber bisher noch nicht ergangen sei. Da der Übergang der Kriegsfolgelasten auf den Bund bereits am 1. April 1950 erfolgte, habe das Bundesinnenministerium mit dem Bundesfinanzministerium Überleitungsbestimmungen erlassen, die im wesentlichen dem Wortlaut des künftigen Gesetzes entsprechen.

Bei den Erholungsheimen erachte der Bundesinnenminister nur die Aufwendungen für Flüchtlingskinderheime für erstattungsfähig, nicht aber die Aufwendungen für die Erholungsfürsorge bei Erwachsenen. Staatssekretär **Jaenicke** erklärte, es sei erschütternd, zu sehen, was die heimatvertriebenen Frauen leisten nach den fürchterlichen Erlebnissen der letzten Jahre, der Flucht, der Sorge um die Kinder, der Trennung vom Mann und dem Aufenthalt in den Glendquartieren. Sie seien mit ihren Nerven vollkommen fertig. In einem kleinen Raum zum Beispiel lebten ein blinder Mann, eine Frau und 8 Kinder; die verlobte Tochter teile das Bett mit Vater und Mutter, daneben seien immer 3 Kinder in einem Bett untergebracht. Nun könne man diese Frau nicht mehr in ein Erholungsheim schicken, weil das einzige Erholungsheim weggefallen sei. Der Staatssekretär bemerkte, er finde die Erbitterung darüber, daß vorsorglich die Kündigung bei diesen Heimen ausgesprochen werden mußte, für vollkommen gerechtfertigt. Er habe den protestierenden Verbänden mitgeteilt, daß er ihre Erregung vollkommen verstehe und ihre Unterstützung für berechtigt halte.

Staatssekretär **Jaenicke** berichtete weiter, der Bund wolle von den Kosten für Flüchtlingserholungsheime und für Flüchtlingskindererholungsheime nur die Kosten für die Erholung der Kinder und der Jugendlichen tragen. Das bedeute aber die Streichung der Kosten für die zwei Flüchtlingserholungsheime in Rippenberg und in Bad Bocklet und für das einzige Müttererholungsheim Schloß Fellheim in Höhe von rund 145 000 DM. Die Flüchtlingsverwaltung habe auf Grund dieser Sachlage zunächst vorsorglich dem Personal und die Mietverträge zum 30. September 1950 kündigen müssen, habe aber zugleich Verhandlungen mit den karitativen Verbänden wegen einer Übernahme dieser Heime durch die Verbände eingeleitet. Man könne

sich die Aufregung unter den Inhabern der Heime und unter dem Personal vorstellen, die selbstverständlich nicht nur innerhalb Bayerns, sondern auch weiter östlich politisch ausgeschlachtet werde.

Staatssekretär **Jaenicke** betonte, er wäre dem Ausschuß und dem Landtag außerordentlich dankbar, wenn sie angesichts dieser Sachlage dafür eintreten würden, daß zunächst auf alle Fälle der Betrag von 145 000 DM in irgendeiner Weise vom Finanzministerium beschafft werde. Niemand, der im öffentlichen Leben stehe, könne es verantworten, daß dieses einzige Müttererholungsheim und die beiden Erholungsheime für Erwachsene in Bayern aufgelöst werden. Er wolle nochmals Schritte unternehmen. Er habe bereits an den Bund geschrieben und alle Argumente in eindringlichster Form vorgetragen.

Der Abgeordnete **Bitom** äußerte zu den Ausführungen des Staatssekretärs, die sich nicht nur mit der Auflösung dieser Flüchtlingserholungsheime befaßten, sondern allgemein die Situation darstellten, die sich aus der Übernahme der Lasten durch den Bund ergeben hat, kurz folgendes: Wenn man nicht wolle, daß nicht nur der Regierung, sondern besonders auch dem Landtag vorgeworfen werde, er lasse sich von den zentralen Bundesinstanzen in der Fürsorge für die Flüchtlinge überfahren, sollte Bayern dagegen remonstrieren. Bayern stehe vor der Wahl. Bayern sei in der Flüchtlingsbetreuung den anderen Ländern in weitem Abstand voran und habe Großes geleistet, was jederzeit bewiesen werden könne. Man solle dies von den Zentralinstanzen in Bonn nicht über den Haufen werfen lassen. Bayern habe die größten Lager von Flüchtlingen, es habe auch immer wieder an seinen langen Grenzen Nachschub von illegalen Grenzgängern. Nordrhein-Westfalen nehme nur diejenigen Heimatvertriebenen auf, die es brauchen könne, obwohl es die besten Steuereinnahmen habe. Nordrhein-Westfalen habe bisher für die Heimatvertriebenen noch nichts getan. Der Redner behielt sich für seine Fraktion vor, in der Richtung einen Antrag für die Erhaltung der Erholungsheime zu formulieren.

Der Vorsitzende **Weinzierl** Georg und der Berichterstatter wünschten diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, in der dann ausführlich darüber gesprochen werden solle.

Staatssekretär **Jaenicke** bezifferte auf eine Anfrage hin die monatlichen Aufwendungen für die in Frage stehenden Flüchtlingserholungsheime Rippenberg und Fellheim auf je rund 5000 DM und für Bad Bocklet auf 1100 DM, was jährlich zusammen etwa 145 000 DM ausmache.

Der Berichterstatter stellte fest, er könne sich durchaus vorstellen, daß die Bundesregierung in der Gestaltung ihrer Politik der Flüchtlingsbetreuung nicht so denke wie Bayern. Bayern, das in den letzten Jahren und auch heute noch unter dem Einfluß der Flüchtlingsnot stehe, gehe viel intensiver an diese Dinge heran als die Bundesregierung, die auch noch nicht so lange daran arbeite. Der Bayerische Landtag habe nicht viele Flüchtlingsabgeordnete und der Flüchtlingsausschuß setze sich weit mehr aus Einheimischen zusammen; man müsse aber trotzdem sagen, daß er dem Flüchtlingsproblem gegenüber sehr aufgeschlossen gewesen sei. Man habe gerade in Bayern Propaganda für die Wahl von

(Freundl [CSU])

Flüchtlingsvertretern in den Bund entfaltet. Der Berichterstatter vermisse die Arbeit dieser Flüchtlingsabgeordneten im Bund und rief die Vertreter der Ministerien als Zeugen dafür an. Bayern habe sich ganz intensiv eingeschaltet, damit die Zuschußmöglichkeiten erhalten bleiben, die das bayerische Finanzministerium für Baumaßnahmen zur Auflösung und Auflockerung von Flüchtlingslagern in Aussicht gestellt habe. Es sei aber bis heute nicht gelungen, in Bonn hierfür Verständnis zu wecken. Wenn die Flüchtlingsvertreter in Bonn diesen Dingen in geeigneter und nachdrücklicher Weise nachgekommen wären, hätte die Bundesregierung davon auch überzeugt werden können, daß etwas Gutes verfolgt werde. Nach seiner, des Berichterstatters, Ansicht müsse es möglich sein, die sehr geringen Beträge für die Aufrechterhaltung der in Frage stehenden Heime auch von seiten des bayerischen Staates herbeizustellen, wenn man ein offenes Wort mit dem Finanzministerium darüber spreche. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen werde sich restlos dafür einsetzen.

Kollege Roth äußerte hierzu, er bekomme langsam das Gefühl, daß Bonn jetzt die ersten Gehversuche nach der Richtung mache, die Bayern schon 1946 eingeschlagen habe. Wenn nicht ein ungeheurer Ernst dahinter stünde, wäre es lächerlich zu sagen, daß drei Erholungsheime wegen einer jährlichen Ausgabe von 145 000 DM aufgelöst werden müssen.

Regierungsrat Hübn er von der Abteilung V des Innenministeriums bezifferte auf Anfrage die durchschnittliche Belegung der Heime mit je 60 Personen im Monat. Das seien etwa 2000 Personen im Jahr. Der durchschnittliche Verpflegungsatz sei mit 2,60 bis 2,70 DM im Tag verhältnismäßig sehr billig im Vergleich zu anderen Erholungsheimen, wo er etwa 4 bis 4,50 DM erreiche. Die Leistungen seien nicht schlechter, die Personalkosten aber sehr gering und es lasse sich sehr viel einsparen. Viele Personen hätten idealistisch von Anfang an mitgearbeitet und unter der ständigen Bedrohung des Entzugs der Mittel niemals Ansprüche gestellt. Fellheim stehe unter der Leitung einer älteren Rotkreuzschwester; es herrsche dort eine sehr nette Atmosphäre. Rippenberg sei ein Erholungsheim für Männer und Frauen und sehr beliebt. Bad Bodlet habe heilkräftige Bäder ähnlich wie Riffingen, könne aber sehr viel billiger arbeiten und es würden tatsächlich die bedürftigsten Kreise dorthin geschickt. Bei jedem Erholungsfall werde versucht, einen Kostenträger zu finden, wenn Krankheiten vorhanden sind und eine Heilbehandlung stattfinden muß. Die vorbeugende Fürsorge gehöre nicht zu den Pflichtaufgaben des Staates. Diese Bürde gehe zu Lasten der Flüchtlingsverwaltung.

Ministerialrat Dr. Barbarino, der zur Sitzung geholt wurde, äußerte sich dahin, daß er mit der Angelegenheit wohl vertraut sei. Es seien nicht die einzigen Ausgaben dieser Art, die Bayern bis zum 31. März 1950 als Flüchtlingszweckausgaben geleistet habe und die nunmehr der Bund nicht übernehme, da er sie nicht als Kriegsfolgelasten anerkennen wolle. Nachdem der bayerische Haushalt die entsprechenden Einnahmen verloren und zu den Flüchtlingszweckausgaben des Bundes die Interessenquote von 25 Prozent zu leisten habe, sei es natürlich unmöglich, im bayerischen Haushalt noch einen größeren Flüchtlingshaushalt weiter durchzuzie-

hen. Gerade wenn man auf den Bund einen Druck ausüben wolle, daß künftig aus Bundesmitteln bestimmte Ausgaben bestritten werden sollen, die bisher Bayern geleistet habe, würde man der Sache einen schlechten Dienst erweisen, wenn man den Ausweg wähle, den Betrag aus bayerischen Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen. Der Bund würde sich dann sagen, er könne ohne weiteres eine Ablehnung aussprechen, da Bayern selbst bezahle.

Nach einer längeren Debatte, an der sich sämtliche Ausschußmitglieder sehr lebhaft beteiligten, einigte sich der Ausschuß auf folgenden Antrag, den Sie auf der Beilage 4216 finden:

Die Staatsregierung wird ersucht, alle erforderlichen Schritte beim Bund zu unternehmen, um die Weiterführung der Flüchtlingserholungsheime Rippenberg und Bad Bodlet und des Flüchtlingsmüttererholungsheims Fellheim sicherzustellen, und nötigenfalls durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt dafür zu sorgen, daß die Heime nicht geschlossen werden müssen.

Dieser Antrag wurde im Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Vizepräsident Kübler: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Sie haben den Wortlaut des Antrags gehört. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Stimme zu behalten, und die Gegner, sich zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen; der Antrag ist angenommen.

Ich freue mich, daß wir nun am Ende unserer Beratungsgegenstände angelangt sind. Ich freue mich besonders, feststellen zu können, daß im Laufe dieser Woche ein außerordentlich umfangreiches Arbeitspensum seine Erledigung gefunden hat. Das Präsidium möchte den Damen und Herren dieses Hauses für die pflichtgetreue und erfolgreiche Mitarbeit herzlich danken.

Es ist eine Einladung an die Mitglieder des Hauses ergangen zur Teilnahme an den feierlichen Veranstaltungen zum Tage der Opfer des Nationalsozialismus am kommenden Sonntag. Ich möchte diese Einladung in Erinnerung bringen und die Mitglieder des Hauses, die die Zeit dafür aufbringen, ersuchen, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die nächste Sitzung findet, wie das Präsidium bereits mitgeteilt hat, am 26. September 1950 nachmittags 3 Uhr statt. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen.

Die Beratungsgegenstände sind zu Ende.

(Abg. Op den Orth: Nein, einer nicht!)

Op den Orth (SPD): Ich möchte bitten, die Gelegenheit der Spielbank in Reichenhall für die nächste Sitzung als ersten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Sie ist schon dreimal vertagt worden.

Vizepräsident Kübler: Es ist gebeten worden, diesen Gegenstand zurückzustellen. Der Wunsch des Abgeordneten Op den Orth wird zur Kenntnis genommen; der Punkt wird auf der nächsten Tagesordnung als erster Beratungsgegenstand erscheinen.

Ich danke Ihnen und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 50 Minuten.)

